Basel, den 26. Dezember 1942 - 42. Jahrgang - Nr. 52

Schweiz. Konsum-Verein

Organ des Verbandes schweiz. Konsumvereine (V. S. K.), Basel

Redaktion: Dr. W. Ruf

Verantwortlich für Druck und Herausgabe: Verband schweiz. Konsumvereine (V. S. K.)

Trotz allen entsetzlichen Greueln und Katastrophen ist die gegenwärtige Zeit eine grosse und gnadenvolle. Denn jetzt, da alles stürzt, sind wir legitimiert, alle vorletzten Ziele fallen zu lassen und uns mit aller Kraft den letzten zuzuwenden – in Tat, Denken und Fühlen. Heute, da die Mehrheit zu leiden beginnt – alle jene Seelen, die noch der Erlösung fähig sind – und nicht nur wie bisher die Minderheit, ist die Stunde gekommen, in der es möglich sein wird, den Fleischespanzer der Seele zu durchbrechen und sie im Flammenmeer furchtbaren Leidens zu läutern und lebendig zu machen. Wie sind die Seelen ergriffen – wie tut es ihnen weh – endlich tut es weh – endlich ist ein Schmerz aller Schmerz – aller Leib ein Leib! Und wenn Gottes Reich je nahe gewesen ist, dann heute in der Stunde grausamster Leiden. Der Menschheit ist durch Gottes Gnade wiederum die grosse Möglichkeit gegeben mit dieser Stunde. Wird sie diese ergreifen? Oder werden die Menschen in der Zeit nach dem grossen Kriege vergessen, die Einheit, die sie im Leiden erfahren, nun auch im Glück zu bewahren?

Den Sinn des «Nichts», in dem heute unsere geistigen und materiellen Güter und Erwerbnisse versinken, werden wir erst erfahren, wenn wir uns ihm ohne Vorbehalte preisgeben. Dann wird ein Jeder, der sich um ein Finden bemüht – in diesem «Nichts» das All auffinden.

Alfons Rosenberg in: «Wirklichkeit»

Für ein schweizerisches Ernährungsinstitut

Nahrung und Munition — beide sind heute gleich wichtig. Was nützt die beste Rüstung, wenn das Volk hungert? — Hunger ist nicht nur eine Folge des Mangels an Lebensmitteln, sondern kann auch auf die falsche Behandlung von Nahrungsmitteln, auf unzureichende Kenntnisse beim Anbau, Lagern, Konservieren, Kochen und Essen zurückgeführt werden. Deshalb hat die Ernährungswissenschaft in diesem Kriege eine so grosse Bedeutung erlangt. Auf Grund der Kenntnis vom Nahrungsbedarf eines menschlichen Körpers, von den Möglichkeiten der Erhaltung der Nährwerte ist es heute möglich, trotz der stark gedrosselten Einfuhr Rationen zu gewähren, die Kraft und Gesundheit erhalten. Auch der Plan Wahlen, dessen Erfüllung wir in den kommenden Monaten mit aller Kraft anzustreben haben, hätte nicht aufgestellt werden können, wenn nicht die Wissenschaft einigermassen exakte Angaben über den Kalorienbedarf des Schweizer Volkes zur Verfügung gestellt hätte.

Die Folgen einer unzureichenden und falschen Ernährung sind ernster Natur. So ist vor allem die Anfälligkeit gegenüber Infektionskrankheiten gross — die Zahl der an offener Tuberkulose Erkrankten nimmt in Frankreich gegenwärtig um etwa 300% zu! Es stellen sich bei den Frauen Gebärschwierigkeiten ein und die Zahnkrankheiten nehmen zu usw. Es wäre jedoch falsch, annehmen zu wollen, dass solche Mangelerscheinungen nur Folgen des Krieges seien. Auch im Überfluss des Friedens können Menschen hungern, und zwar nicht nur wegen unzureichenden Einkommens, sondern vielfach auch wegen des Unvermögens von Hausfrauen und Verpflegungsbetrieben, mit an sich genügenden Mitteln eine vollwertige Kost auf den Tisch zu stellen. Durch unzweckmässigen Einkauf und falsche Zubereitung können lebensnotwendige Stoffe verloren gehen. So ist Gemüse fast nur wegen seines Vitamin- und Mineralstoffgehaltes für die menschliche Ernährung wichtig. Gemüse können so zubereitet werden, dass nahezu alle diese Stoffe erhalten bleiben oder aber in essfertigem Zustand der Speisen praktisch überhaupt nicht mehr vorhanden sind. Bei unzureichenden Mitteln verschlimmert dieses Unvermögen die Ernährung noch mehr. So fand sich beispielsweise bei sehr gründlichen und vorbildlichen Untersuchungen in den U. S. A. bei einer Bevölkerungsschicht mit dem gleichen Einkommen, dass fast ²/₃ (62 %) derselben eine in mehrfacher Hinsicht unzureichende Kost ass, ⅓ (35%) eine genügende und ein sehr kleiner Teil (3%) eine gute. Diese Erfahrung zeigt, wie wichtig die Erziehung der Hausfrauen — aber auch der Männer — ist.

Zweckmässige Ernährung, d. h. die Gewinnung eines Maximums an Nährkraft mit möglichst wenig Haushaltgeld gehört deshalb auch zu den Voraussetzungen einer nach gesunden Prinzipien geführten Friedenswirtschaft. Die Budgetdebatte in der jüngsten Session des eidgenössischen Parlaments hat eindrücklich die Belastung voraussichtlich verschiedener Generationen mit den gegenwärtig auflaufenden Kriegsschulden gezeigt — eine Tatsache, die nicht unwesentlich auf das Einkommensniveau des Schweizer Volkes drücken wird. Hinzu kommt die Bewältigung grosser sozialer Aufgaben — ganz abgesehen von der Unsicherheit in bezug auf die zukünftige Exportwirtschaft, so dass wirklich aller Grund vorhanden ist, nicht grosse Millionenwerte durch ein «laisser faire, laisser aller» im Ernährungssektor verloren gehen zu lassen. Unser Schweizer Volkswirtschaftminister könnte da zweifellos seinem Kollegen im Finanzministerium einen ungeheuren Dienst leisten, wenn er ihm seine nicht minder schwere Friedensaufgabe durch die Schaffung eines ernährungswissenschaftlichen Institutes, das das Ausgabenbudget der Schweizer Steuerzahler auf die Dauer entlasten könnte, wirklich erleichtern würde. Denn aus der optimalen Ausnützung unserer Nahrung und damit der schnelleren Sättigung mit geringeren Mitteln entstehen Ersparnisse, die noch weiter reichen als nur zur Befriedigung der Wünsche des Fiskus, vor allem sich volkswirtschaftlich heilsam auswirken. Man denke nur an die Entlastung unserer Spitäler und sozialen Einrichtungen.

Ein schweizerisches Ernährungsinstitut könnte viel ausgreifender, intensiver Untersuchungen fördern und durchführen, als dies jetzt einmal da und einmal dort mit oft unzureichenden Mitteln geschieht. Die Kriegswirtschaft hat bis jetzt zwar schon zu einer gewissen Zusammenarbeit der auf dem Gebiete der Ernährungsphysiologie Arbeitenden geführt, doch haftet auch diesem Bestreben etwas Provisorisches an, das auf die Dauer nicht den tatsächlichen Bedürfnissen entsprechen kann, sondern durch die Schaffung einer ständigen Institution gekrönt werden sollte.

Wie wertvoll ein solches Institut für die praktische Ernährungs- und Wirtschaftspolitik und nicht zuletzt für die Aufklärung und Beruhigung der gesamten Konsumentenschaft wirken kann, das hat sich jüngst aus dem an der Basler Universität durchgeführten Brotexperiment gezeigt. Wie anlässlich einer Aussprache in der Basler Beratungsstelle für Ernährungsfragen mitgeteilt wurde, haben sich elf Studenten während längerer Zeit zu minutiösen Untersuchungen über den Nährwert des Weissbrotes, des Einheitsbrotes und Kartoffelbrotes zur Verfügung gestellt. Es wurden unter genauer wissenschaftlicher Kontrolle u. a. die Bekömmlichkeit, der Einfluss auf die Verdauung, der Gärungsgrad untersucht. Das Resultat ergab unter Berücksichtigung aller Faktoren die Überlegenheit des Einheits- und Kartoffelbrotes gegenüber dem Weissbrot. Dank dem höheren Ausmahlungsgrad beim Vollbrot wird der bei diesem gegenüber dem Weissbrot etwas stärkere Eiweissverlust kompensiert, auch ist bei Vollbrot die Vitaminversorgung besser. Das praktische Ergebnis dieser Untersuchung, die wohl zu den grössten bisher in der ganzen Welt überhaupt gemachten gehört, unterstützt die bisherige Brotpolitik.

So ergeben sich auch noch auf anderen Gebieten unserer Ernährung zahllose Möglichkeiten zu Untersuchungen, die einem gesamtschweizerischen Institut eine äusserst praktische Aufgabe in den alltäglichen Fragen unserer Ernährungswirtschaft geben würden. Das Institut könnte Behörden, Landwirtschaft, Industrie und Importhandel volkswirtschaftlich wertvoll beraten. Es könnte erzieherisch und aufklärend wirken. Es handelt sich um die Gestaltung der Kost und die Koch- und Zubereitungsmethoden einer Million Haushaltungen, die beeinflusst

werden können. Ein ständiges Institut wäre auch in ganz anderer Weise in der Lage, auf diesem Gebiete im Ausland ausgiebig und intensiv betriebene Forschung zu verfolgen und zum Nutzen unseres Landes, wo ja in bezug auf die Essgewohnheiten, Zusammensetzung der Nahrung besondere Verhältnisse herrschen, zu wirken. Eine Unmenge von ausserordentlich wichtigen Einzelfragen gäbe es für ein solches Institut. Z. B.: Entsprechen unsere Trocknungs- und Dörreinrichtungen den Erfordernissen einer richtigen Nährwerterhaltung? Wie steht es in dieser Beziehung um die Dosen- und Tiefgefrierkonserven, um den Süssmost? Gibt es für die Landwirtschaft nicht noch viele Möglichkeiten zum Anbau von wertvollen Nutzpflanzen mit erhöhtem Schutzstoffgehalt (Vitamine, Mineralstoffe usw.)? Es ist gerade in den jetzigen Zeiten von ungeheurer Wichtigkeit, dass die Bevölkerung nicht nur genügend, sondern sehr reichlich mit Schutzstoffen versorgt wird. Wenn es beispielsweise gelänge, den Gehalt wichtiger Nahrungsmittel an Vitaminen, mit denen wir knapp versorgt sind, auch nur um Weniges zu steigern oder die Haltbarkeit dieser Stoffe bei der Lagerung zu erhöhen, wäre mehr erreicht, als es mit irgendeiner Vitamintablettenaktion möglich ist. Wenn beispielsweise die Kartoffeln im Frühjahr anstatt 10 noch 15 mg% Vitamin C aufwiesen, dann wäre unsere Versorgung in dieser Zeit fast um die Hälfte verbessert. Diese Aufgabe kann für die Kriegszeit kaum schon gelöst werden. Da die Vitaminversorgung in normalen Zeiten in mancher Hinsicht schlechter ist als die jetzige, wird es nicht zu spät sein, wenn auch nach Beendigung des Krieges entsprechende Fortschritte erzielt werden.

Weiter sind zu nennen die Probleme der Truppenverpflegung, der Gemeinschafts- und Familienverpflegung usw. An Aufgaben mannigfachster Art würde es also nicht fehlen. Wenn man sich die ganze Situation auf diesem Gebiete überlegt, so ist es eigentlich erstaunlich, dass wir noch nicht weiter sind, dass man so ungeheure Kapitalien brach liegen lässt, ohne sie in den Dienst der Volkswohlfahrt zu stellen.

Um einen zuverlässigen Einblick in die Versorgungslage der Schweiz zu erhalten, ist die Kenntnis der Zusammensetzung der wichtigsten Nahrungsmittel unbedingte Voraussetzung. Für sehr wichtige Stoffe wie Mineralstoffe und vor allem Vitamine fehlen die Angaben ganz oder teilweise. Man muss in diesen Fällen die in der Literatur niedergelegten Werte verwenden, sofern welche vorhanden sind. Doch wissen wir jetzt, dass der Vitamingehalt in stärkster Weise von der Sorte, vom Klima usw. abhängig ist. So wurde kürzlich gefunden, dass der Vitamin C-Gehalt der Schweizer Äpfel um ein mehrfaches grösser ist, als es den Angaben der Weltliteratur nach zu erwarten war, was zu einer wesentlichen Verschiebung in der Vitaminbilanz der Schweiz führte. Es handelt sich hier fast ausschliesslich nicht um Bestimmungen, wie sie in lebensmittelchemischen Instituten durchgeführt werden können, sondern um solche, die mit Hilfe des Tierversuchs, also auf biologischem Wege, ermittelt werden.

Es ist nun gar nicht gesagt, dass die Schaffung eines Ernährungsinstitutes allein Aufgabe des Staates ist. Es wäre im Gegenteil wünschenswert, wenn Wissenschaft, Technik, Industrie, Warenvermittlung, Landwirtschaft usw. sich zusammenschliessen würden, um die Schaffung eines solchen Institutes zu fördern und dann in enger Zusammenarbeit mit ihm grosse Probleme auf dem Ernährungsgebiet lösen zu helfen. Der Initiative und Weitsicht staatlicher und wirtschaftlicher Instanzen wird es vorbehalten bleiben, die ersten Schritte zur Verwirklichung eines schweizerischen ernährungswissenschaftlichen Instituts zu tun.

r.

Das Urteil des Basler Zivilgerichts in Sachen Kaufmann und Konsorten gegen den ACV beider Basel

(Schluss*)

IV.

In einer Vernehmlassung vom 13. Februar 1941 führen die Kläger folgendes aus:

Am 21. November 1941 hätten unter Beachtung der vorsorglichen Verfügung des Zivilgerichtspräsidenten vom 6. Oktober 1941 die Wahlen in den Genossenschaftsrat des Beklagten stattgefunden. Die den Klägern nahestehende Liste «Neu-ACV» habe 25 Vertreter erhalten, also rund 1/5 sämtlicher Stimmen. Dieses Wahlresultat zeige, dass Tausende von Mitgliedern des Beklagten mit der im vorliegenden Prozess angefochtenen Politik der Behörden des Beklagten nicht einverstanden seien. Das Vorgehen der Kläger verstosse somit nicht gegen Treu und Glauben. Die Kläger seien auch nicht fanatische Anhänger Duttweilers, der diesen Prozess nicht veranlasst habe. Die Kläger und die Vertreter des «Neu-ACV» seien für eine Politik der Zusammenarbeit zwischen den Genossenschaften.

Duttweiler, der mit diesem Prozess nichts zu tun habe, habe nicht wissen können, welche seiner Anhänger gleichzeitig Mitglieder des Beklagten seien; denn dieser veröffentlichte seine Mitgliederliste nicht. Zudem habe er sich gar nie um das Verhältnis seiner Anhänger zum Beklagten gekümmert. Der Kampf sei nicht von Duttweiler, sondern vom Beklagten, und zwar gerade durch die angefochtene Statutenrevision eröffnet worden. Er habe die dadurch Betroffenen zur Abwehr veranlasst.

Alle Kandidaten der Liste «Neu-ACV» seien gute Mitglieder des Beklagten mit einem Durchschnittsumsatz von mehr als Fr. 800.—, zudem gehörten nicht alle der Migros-Genossenschaft an.

Die Beanstandungen der Referendumsunterschriften seien unwesentlich. Da für die Gültigkeit einer Referendumserklärung die eigenhändige Unterschrift eines Mitgliedes des Beklagten genüge, seien auf alle Fälle mehr als 2000 gültige Unterschriften abgegeben worden. Das Reglement könne nur im Rahmen der Statuten einschränkende Ausführungsbestimmungen enthalten. Da die Statuten keinen entsprechenden Vorbehalt machten, sei die Androhung, dass bei Weglassung der Adresse und Mitgliedernummer die Referendumsunterschriften ungültig seien, nichtig.

Das Referendum sei innert der notwendigen Frist zustande gekommen. Das Erfordernis der Veröffentlichung der Statutenänderungen, gegen die ein Referendum erhoben werden könne, werde durch die Mitteilungen in der Tagespresse nicht ersetzt. Auf

* Siehe Ausführungen in der letzten Nummer unter dem Titel «Abweisung der Migros durch das Basler Appellationsgericht».

alle Fälle sei eine unrichtige Frist zur Ergreifung des Referendums in einem Zeitpunkt bekannt gegeben worden, wo diese Statutenänderungen selbst überhaupt noch gar nicht veröffentlicht waren, so dass die Statuten bis jetzt noch nicht rechtskräftig seien.

Nachdem der Beklagte erklärt habe, das Referendum sei bereits am 12. September 1941 abgelaufen, hätten die Kläger das Zustandekommen und den Abschluss des Referendums durch eine öffentliche Urkundsperson feststellen müssen. Die Statuten enthielten keine Bestimmung, dass die Referendumsunterschriften dem Beklagten einzureichen seien. Nach dem Wortlaut der Statuten genüge auch ihre fristgemässe Hinterlegung bei einer öffentlichen Urkundsperson.

Die Behandlung der eingegebenen Unterschriften als Initiative sei ohne weiteres zulässig; denn das Initiativbegehren sei aus der Formulierung wohl ersichtlich.

Die Gültigkeit von § 19, Abs. 2, könne nicht mit Hinweis auf die Vorschriften über die Unvereinbarkeit für andere Organe der Genossenschaft begründet werden. Dies gehe schon daraus hervor, dass für bestimmte Organe der Genossenschaft die Mitgliedschaft nicht einmal zwingend sei. Die Rechtsgleichheit der Genossenschafter sei vielmehr die Basis, auf der das gesamte Genossenschaftsrecht aufgebaut sei. Es gehe grundsätzlich nicht an, Mitglieder wegen irgendeiner der Mehrheit der Verwaltung unangenehmen Eigenschaft in ihren Rechten zu beschränken. Beständen Gründe, die dies wirtschaftlich oder moralisch rechtfertigten, so sei nicht einzusehen, warum die Genossenschaft dann nicht von der Möglichkeit des Ausschlusses dieser Mitglieder Gebrauch mache. Es bestehe kein schützenswertes Interesse der Genossenschaft, die Mitglieder in ihren grundlegenden Mitgliedschaftsrechten verschieden zu behandeln. Jedenfalls bestehe keine Möglichkeit zu einer verschiedenen Behandlung, wie sie § 19, Abs. 2, bestimme. Dasselbe gelte auch für das Verbot der Doppelmitgliedschaft.

Auch die Bestimmung eines Durchschnittsumsatzes als Voraussetzung der Wählbarkeit in den Genossenschaftsrat sei unzulässig. Ebenso unmöglich sei die Bestimmung, dass ein Genossenschafter die Genossenschafterrechte erst nach mindestens einjähriger Mitgliedschaft ausüben könne.

Für die Beurteilung des Bezugszwanges, wie ihn § 7, Abs. 2, der Statuten des Beklagten aufstelle, sei auf den einzelnen Fall abzustellen. Es sei ohne weiteres denkbar, dass eine strikte Bezugspflicht bei manchen Genossenschaften nicht rechtswidrig sei. Beim Beklagten sei sie hingegen rechtswidrig, da er das Mitglied zwinge, seine ganze Kaufkraft dem Beklagten zur Verfügung zu stellen. Das Mitglied sei überhaupt nicht mehr frei, über die Verwendung seines Einkommens zu verfügen. Für die Widerrechtlichkeit dieser Bestimmung spreche auch die Tatsache, dass es der Beklagte mit der Bezugspflicht seiner Genossenschafter gar nicht ernst meine, so dass keine unhaltbaren Belastungen für seine Mitglieder entstanden seien.

V.

Am 2. Juni 1942 reichte der Beklagte noch eine Vernehmlassung ein.

VI.

Die Verhandlung fand am 19. Juni 1942 statt.

Entscheidungsgründe:

1.

Nur wer Genossenschafter ist, kann Statutenbestimmungen des Beklagten anfechten und das Referendum gegen Beschlüsse des Genossenschaftsrates ergreifen. Diese Bedingung erfüllt der Kläger Schöni nicht; denn nicht er, sondern seine Frau ist Genossenschafterin. Da die Statuten die vertretungsweise Geltendmachung der Rechte des Genossenschafters durch dessen Ehegatten nicht zulassen, fehlt dem Kläger Schöni die Aktivlegitimation.

2.

Obwohl eine Genossenschaft, die mehr als 300 Mitglieder zählt, sämtliche Befugnisse der Generalversammlung einer Delegiertenversammlung übertragen kann, ist der Beklagte nicht so weit gegangen, sondern hat den einzelnen Genossenschaftern das Recht zum Referendum gegen Beschlüsse des Genossenschaftsrates eingeräumt, sofern diese sich auf Statutenänderungen und sonstige, einzeln aufgeführte wichtigere Fragen beziehen. Die Bestimmungen über das Referendum sind zum Teil in den Statuten, zum Teil in einem Reglement für die Urabstimmungen und für die Wahlen enthalten und sind, soweit sie vom Genossenschaftsrat beschlossene Statutenänderungen betreffen sehr kurz gefasst. Sie enthalten insbesondere keine nähern Ausführungen über die Publikation und die Frist zur Ergreifung des fakultativen Referendums gegen mit Zweidrittel-Mehrheit beschlossene Statutenänderungen. Diese Lücke in den Statuten und im Reglement ist sinngemäss zu ergänzen.

Eine Referendumsfrist beginnt nach allgemeiner Lehre erst von der Publikation eines Beschlusses an zu laufen. Darunter kann nun nicht, wie dies der Beklagte meint, irgendeine Berichterstattung in der Tagespresse oder dergleichen verstanden werden, sondern allein eine formelle, den ganzen abgeänderten Text enthaltende und dadurch eine genaue Prüfung ermöglichende Mitteilung im offiziellen, in den Statuten vorgesehenen Publikationsorgan mit einem Hinweis darauf, dass von dieser Publikation an die Frist zur Ergreifung des Referendums läuft.

Diese Bedingungen hat der Beklagte in seiner «Bekanntmachung» im Genossenschaftlichen Volksblatt vom 16. August 1941 wohl für die Änderung des Reglements für die Urabstimmungen und Wahlen, nicht aber für die Statutenänderungen erfüllt. Es fehlt der Text der abgeänderten Statuten und kann nicht ersetzt werden durch die Versammlungsberichte in den Tageszeitungen und die zwar formell gültige Publikation des Reglements, das die abgeänderten, dem Referendum unterliegenden Statutenbestimmungen wörtlich enthält. Also lief die Referendumsfrist nicht schon vom 16. August 1941 an.

Der Beklagte hat den Wortlaut der abgeänderten Statuten erst am 23. August 1941 veröffentlicht, diesmal aber ohne Hinweis auf das Referendumsrecht und die Referendumsfrist. Die Kläger vertreten deshalb die Ansicht, es fehle bis jetzt überhaupt an einer richtigen Publikation, so dass eine Frist zur Einreichung des Referendums gegen die abgeänderten Statuten bis dahin gar nicht laufe, um so mehr als die Statuten nur die Frist für das Referendum gegen andere Beschlüsse als solche auf Statutenänderungen regelten. Trotzdem die Statuten eine solche Lücke enthalten, kann der Standpunkt der Kläger nicht geschützt werden.

Ein Referendum ohne Frist zu dessen Einreichung ist nicht zu denken (vgl. BV 90 und Bundesgesetz betreffend Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse vom 17. Juni 1874 und Verordnung dazu vom 2. Mai 1879). Also ist auch diese Lücke in den Statuten aus möglichst nahe liegenden Bestimmungen zu ergänzen. Dabei drängt sich die analoge Anwendung der in § 21 der Statuten enthaltenen Frist für Referenden gegen andere als Statutenabänderungsbeschlüsse auf. Die Frist zur Einreichung des fakultativen Referendums gegen Statutenänderungen ist somit auch auf vier Wochen von der Publikation an gerechnet festzusetzen. Diese Analogie ist ohne Bedenken zulässig, da die Frist von 4 Wochen weder unbillig, noch die Rechte der Mitglieder beschränkend erscheint und die Kläger selbst eine angemessene Frist gegen sich gelten lassen wollen.

Die Veröffentlichung des Textes der abgeänderten Statuten am 23. August 1941 enthielt aber nun keinen Hinweis auf das Referendum. Sie wäre also nach dem oben Ausgeführten auch ungenügend. Nach den Umständen des vorliegenden Falles darf nun aber nicht so weit gegangen werden, wie dies die Kläger wollen, und erklärt werden, es sei überhaupt keine zu einem Referendum veranlassende Publikation erfolgt. Für jeden, der diese Veröffentlichungen verfolgte und deshalb die Bekanntmachung vom 16. August 1941 und den Statutentext vom 23. August 1941 sehen musste, war es klar, dass diese beiden Publikationen zusammen gehörten, also der bereits am 16. August veröffentlichte Hinweis auf das Referendum auf die am 23. August 1941 veröffentlichten, abgeänderten Statutenbestimmungen Bezug nehme. Unklar konnte für ihn höchstens der Fristenlauf sein, d. h. ob die Referendumsfrist vom 16. oder 23. August 1941 an laufe. Diese Unsicherheit ist aber für den vorliegenden Prozess nicht entscheidend, da die Kläger von allem Anfang an die richtige Auffassung vertraten, die Frist zur Einreichung des Referendums laufe erst am 23. September 1941 ab, das Referendum aber trotzdem nicht rechtzeitig einreichten.

3.

Das Referendum war nach der von den Klägern nicht angefochtenen Bestimmung spätestens am letzten Tage der Frist, abends 18.00 Uhr, beim Büro des Genossenschaftsrates, Birsigstrasse 14, einzureichen. Sie glaubten von der Einhaltung dieser Vorschrift absehen zu dürfen, da der Beklagte das Referendum als verspätet erklärt und gedroht habe, er würde Mitglieder, die das Referendum ergreifen, benachteiligen.

Beide Gründe sind nicht stichhaltig. Wenn auch der Beklagte in dem vor der Einreichung des Referendums mit den Klägern geführten Briefwechsel die Referendumsfrist als am 12. September 1941 für abgelaufen erklärt hat, so hat er sich doch nie geweigert, die von den Klägern gesammelten Unterschriften entgegenzunehmen. Die Kläger haben auch gar keinen Versuch gemacht, sie auf dem Büro des Genossenschaftsrates abzugeben, sondern haben die Unterschriften bei einem Notar hinterlegt.

Aber auch der zweite angeführte Grund berechtigt die Kläger nicht zu diesem Vorgehen. Sie können nicht dartun, dass Mitgliedern des Beklagten, die das Referendum ergriffen, vom Beklagten irgendwelche Nachteile angedroht worden wären. Es mag sein, dass in der Referendumskampagne in einzelnen Läden des Beklagten scharfe Worte gefallen sind, es ist aber nicht dargetan, dass die Organe des Beklagten zu den von den Klägern behaupteten Äusserungen oder Drohungen aufgefordert haben. Schliesslich ist auch nicht einzusehen, warum die Kläger, wäre die Bedrohung der Unterzeichner des Referendums so schwerwiegend gewesen, die Bogen dann einige Tage nach Ablauf des Referendums, am 29. September 1941, doch noch dem Beklagten eingereicht haben.

Das Referendum gegen die Statutenänderungen vom 12. August 1941 ist demnach nicht rechtzeitig eingereicht worden. Das Hauptklagebegehren ist daher abzuweisen, ohne dass noch zu untersuchen ist, ob die von den Klägern gesammelten Referendumsunterschriften genügend sind, d. h. ob die Angabe der Adresse und der Mitgliedernummer ein wesentliches Erfordernis für eine gültige Referendumsunterschrift bildet.

4.

Auch das Eventualbegehren zum Hauptbegehren 1 ist abzuweisen. Wenn auch der Text des Referendums nicht ganz klar ist, da er einen Antrag auf eine andere Fassung der angefochtenen Statutenbestimmungen enthält, was nicht den Inhalt eines Referendums bilden kann, so stand doch die Ergreifung eines Referendums im Vordergrund und wurde auch vor allem in der Propaganda hervorgehoben (Antwortbeilagen 7 und 12). Zudem wird in den Referendumsbogen auf § 41, Abs. III, der Statuten Bezug genommen, der nur vom Referendum spricht. Die Unterzeichner wollten deshalb ein Referendum, nicht eine Initiative ergreifen; deshalb können die von den Klägern gesammelten Unterschriften für ein Referendum nicht als Initiative behandelt werden. Den Klägern erwächst daraus kein Nachteil, da sie immer noch eine Initiative ergreifen können.

5.

Die von den Klägern angefochtene Vorschrift in § 7, Abs. 2, der Statuten, die die Mitglieder des Beklagten verpflichtet, ihren Bedarf nach Möglichkeit beim Beklagten zu decken, ist schon in den früheren Statuten enthalten; sie kann nur dann als nichtig erklärt werden, wenn sie gegen zwingende Gesetzesbestimmungen verstösst. Die Kläger wollen aus ihr eine Verletzung der Handlungsfreiheit des einzelnen Mitgliedes im Sinne von Art. 27 ZGB sehen. Diese Auffassung ist nicht richtig.

Die angefochtene Statutenbestimmung ist ein Ausfluss des in Art. 866 O. R. aufgestellten Grundsatzes der Treuepflicht der Genossenschafter und des eigentlichen Genossenschaftszweckes, der Förderung bestimmter wirtschaftlicher Interessen in gemeinsamer Selbsthilfe. Sie muss in den Statuten einer Genossenschaft enthalten sein, damit diese überhaupt als Genossenschaft auftreten kann. Je nach dem Zweck, den eine Genossenschaft verfolgt, kann diese Bezugspflicht mehr oder weniger weit gehen. Und es wäre wohl denkbar, dass die Statuten bei Verletzung dieser Treuepflicht Sanktionen vorsehen könnten, die die Freiheit des einzelnen Mitgliedes in bestimmter Beziehung weitgehend beschränken würden. Dies trifft beim Beklagten nicht zu.

Die Vorschrift, nach Möglichkeit den Bedarf beim Beklagten zu decken, führt bei einer vernünftigen Auslegung zu keinen die Freiheit der Genossenschaft wesentlich beschränkenden Folgerungen. In der Handhabung dieser Bestimmung ist der Beklagte

denn auch, wie die Kläger anerkennen, äusserst weitherzig. Seine Statuten kennen als einzige Sanktion die Bestimmung, dass, wer in einem Jahr überhaupt keine Eintragung im Einkaufsbüchlein vorweisen kann, als Genossenschafter gestrichen wird; eine weitergehende Kontrolle ist nicht vorgesehen und wird auch nicht ausgeübt. Die Genossenschafter sind praktisch also in der Deckung ihres Bedarfes frei, obwohl der Beklagte fast alles, was für den Lebensbedarf notwendig ist, liefern könnte. Die wirtschaftliche Existenz und Freiheit des Genossenschafters wird also durch § 7, Abs. II, der Statuten nicht in einer Weise beschränkt, der die Rechtswirksamkeit versagt werden könnte.

6.

§ 19, Abs. 2, der Statuten des Beklagten ist mit Ausnahme von Ziffer 3, der erst am 12. August 1941 beschlossen worden ist und durch das Referendum angefochten werden sollte, alt. Alle drei Bestimmungen enthalten Beschränkungen für die Wählbarkeit in den Genossenschaftsrat, und zwar 1. Erreichung der durchschnittlichen Konsumation, 2. Mitgliedschaft während mindestens einem Jahr, und 3. Verbot, einer andern als dem V. S. K. angegliederten Konsumgenossenschaft anzugehören. Die Kläger halten alle diese Bestimmungen mit dem Grundsatz der gleichen Rechte und Pflichten sämtlicher Mitglieder für unvereinbar. Dieser Überlegung ist nicht zu folgen. Die Kläger entnehmen eine ungleiche Behandlung aus der Regelung, dass die Mitgliedschaft bei einer dem V. S. K. nicht angeschlossenen Konsumgenossenschaft nur mit der Wählbarkeit in den Genossenschaftsrat, nicht aber mit der Mitgliedschaft beim Beklagten als unvereinbar erklärt wird. Dies trifft nicht zu.

§ 19, Abs. II, Ziff. 3, der Statuten kann allein aus formalen Überlegungen heraus nicht für nichtig erklärt werden; es ist vielmehr zu untersuchen, ob wichtige Interessen vorhanden sind, die eine Beschränkung der Wählbarkeit in den Genossenschaftsrat und demnach eine ungleiche Behandlung erfordern: Wesentlichen Einfluss auf die Tätigkeit und den Geschäftsbetrieb des Beklagten im allgemeinen hat nur der Genossenschaftsrat oder dessen Mitglieder, während der einzelne Genossenschafter als solcher hiefür keine Bedeutung besitzt. Die Stellung eines Mitgliedes des Genossenschaftsrates ist also von derjenigen eines einfachen Genossenschafters in ihrer Wichtigkeit für die Existenz und das Gedeihen der Genossenschaft so verschieden, dass an seine Wählbarkeit schärfere Anforderungen gestellt werden dürfen, als an die blosse Fähigkeit, Mitglied der Genossenschaft werden zu können. Eine verschiedene Behandlung ist deshalb insbesondere in dem Sinne zulässig, als die Genossenschaft bestimmen kann, dass Mitglied des Genossenschaftsrates nur wird, wer der Genossenschaft treu ist (Verbot der Doppelmitgliedschaft) und sich als Mitglied bewährt hat (Minimalkonsum), einjährige Zugehörigkeit), nicht aber auch jemand, der seine Pflicht gegenüber der Genossenschaft offenkundig nicht erfüllt. Diese muss von der Wählbarkeit in den Genossenschaftsrat den Genossenschafter ausschliessen dürfen, von dem sie weiss, dass er Bindungen an einen Konkurrenten hat, sich demgemäss nicht vorbehaltlos für ihre Interessen einzusetzen vermag oder sogar mit ihren Interessen im Widerspruch stehende Interessen Dritter vertreten wird, wodurch ihr vielleicht in lebenswichtigen Fragen grosser Schaden zugefügt werden kann.

Alle diese Bedenken bestehen dem einzelnen Mitglied gegenüber nicht. Wenn dieses einer Konkurrenz-Konsumgenossenschaft angehört und vielleicht deshalb nicht mehr so viel wie früher beim Beklagten kauft, so schadet dies immer noch weniger, als wenn er dieses Mitglied wegen der Doppelmitgliedschaft ausschliesst, es dadurch davon abhält, überhaupt noch etwas zu beziehen, und damit ganz verliert, während er im andern Falle, d. h. wenn er die Doppelmitgliedschaft nicht verbietet, immer noch die Möglichkeit hat, diesen Genossenschafter zurückzugewinnen. Er konnte deshalb sehr wohl davon absehen, ein Verbot der Doppelmitgliedschaft für die Aufnahme und das Verbleiben als Genossenschafter in den Statuten aufzunehmen.

Auch der Einwand, eine Einschränkung des passiven Wahlrechts sei unzulässig, weil der Genossenschaftsrat die Mitglieder bei der Ausübung ihrer Grundrechte vertrete und deshalb jedes Mitglied einen gleichgesinnten Vertreter in den Genossenschaftsrat müsse wählen können, ist nicht stichhaltig. Wer durch geringfügigen Bezug oder Zugehörigkeit zu andern Genossenschaften bekundet, dass er am Gedeihen einer Genossenschaft nicht interessiert ist und dabei seine Pflichten ihr gegenüber im wesentlichen nicht erfüllt, hat kein legales Interesse daran, durch die Wahl Gleichgesinnter Einfluss auf den Geschäftsgang und die Willensbildung der Genossenschaft zu erhalten. Jedenfalls erscheint das Interesse der Genossenschaft an der Fernhaltung von Gegnern oder wenigstens uninteressierten Mitgliedern von ihren massgebenden Organen, solange diese Mitglieder die Pflicht nicht ernst nehmen, als schutzwürdig.

Die von den Klägern besonders angegriffene Ziff. 3 zu § 19, Abs. II, der Statuten ist demnach gültig. Dasselbe gilt von den alten Bestimmungen in Ziff. 1 und Ziff. 2, die zwar eine formale, durch die Interessen des Beklagten aber gerechtfertigte ungleiche Behandlung der Genossenschafter zur Folge haben. Der Beklagte muss bestimmen dürfen, dass in den Genossenschaftsrat nur treue, bewährte Mitglieder gewählt werden, also insbesondere solche, die schon mindestens ein Jahr Mitglied sind und die einen wesentlichen Teil ihres Bedarfs beim Beklagten zu decken pflegen, an der Genossenschaft also ein gewisses Interesse bekundet haben, nicht nur blosse Gelegenheitsgenossenschafter, denen die Genossenschaft recht und gut ist, wenn sie ihnen ausgesprochen günstig erscheint oder nur noch Genossenschafter sind, um in den Organen der Genossenschaft die Interessen von Konkurrenten oder Gegnern zu vertreten. Die vom Beklagten verlangte Durchschnittskonsumation ist zudem so gehalten, dass sie auch ohne weiteres von Mindestbemittelten erreicht werden kann und keine Vorzugsbehandlung der besser gestellten Kunden zur Folge hat.

Hieraus folgt die Abweisung der Klage.

7.

Die Kosten folgen dem Hauptentscheid.
Demgemäss hat das Zivilgericht

erkannt:

://: Die Klage wird abgewiesen.

Die Kläger tragen solidarisch die ordentlichen Kosten, bestehend aus einer Prozessgebühr von Fr. 500.—, sowie die ausserordentlichen Kosten.

Ein neues Genossenschaftsorgan für das Welschland

Nach langwierigen, geduldigen, zielbewussten Bemühungen konnte im Welschland jüngst die «Pressegenossenschaft der welschen Schweiz» ihre Tätigkeit aufnehmen. Eine Gruppe aktiver welscher Genossenschafter befasste sich schon längst mit dem Problem, wie die grosse Zahl der Konsumenten, die mit der heutigen Genossenschaftspresse nicht erfasst wird, mit dem genossenschaftlichen Gedankengut vertraut gemacht werden kann. Es ging ihnen besonders auch darum, eine offensichtliche Lücke im Pressewesen des französischsprachigen Teiles unseres Landes auszufüllen und durch Schaffung eines grösseren Informationsorgans, das seinen Stoff aus dem Gesamtgebiet von Wirtschaft, Politik und Kultur holt und die unserem demokratischen Staatswesen angestammten Grundsätze vertritt, die welsche Leserschaft über das Landes- und Weltgeschehen zu orientieren. Allzuoft — und das ist ja nicht eine Not allein unserer welschen Freunde — denkt man beim Worte Genossenschaft an materielle Dinge, an Umsatz, Laden, Verkaufspreise. Noch viel zu wenig ist man sich in weitesten Kreisen darüber klar, dass Genossenschaft universal ist, dass es zu allen Fragen des Lebens, zu allen Erscheinungen der Wirtschaft und der Politik einen genossenschaftlichen Standpunkt gibt, der über das hinausreicht, was sich im heutigen Genossenschaftswesen, das sich zur Hauptsache mit den Sorgen des Alltags, der Ladenversorgung usw. abmühen muss, offenbart. Die neue Genossenschaftszeitung will sich so von ihrer hohen Warte aus stets leiten lassen von der Wahrheit, Gerechtigkeit, von der Sorge um das Wohl des Ganzen, von der Ueberzeugung, dass auf genossenschaftlicher Grundlage das wirtschaftliche und geistige Wohl unseres Landes geschaffen werden kann.

Ursprünglich beabsichtigte man die Schaffung eines täglich erscheinenden Organs. Verschiedene Schwierigkeiten stellten sich diesem Plan jedoch entgegen. Als Resultat zweijähriger Beratungen — in denen die Frage nach allen Seiten wohlgeprüft wurde und verschiedenen Bedenken zu begegnen war, ganz besonders jedoch auch die Finanzierung abgeklärt werden musste — beschloss man jedoch die Herausgabe eines gut ausgebauten Wochenorgans. Die Konsumgenossenschaften des Kreises I und II und der V. S. K. erklärten sich bereit, die nötigen Kapitalien zur Lancierung einer Wochenzeitung und das Genossenschaftskapital zu zeichnen.

An der Gründungsversammlung dieser Pressegenossenschaft wurde einstimmig folgender Verwaltungsrat gewählt:

Herr Ch.-U. Perret, Präsident des Kreisverbandes II des V. S. K., Präsident;
Herr F. Eymann, Direktor der Coopératives Réunies, La Chaux-de-Fonds, Vizepräsident;
Herr M. Boson, Sekretär des Kreisverbandes I des V.S.K., Sekretär;
Herr P. Boven, Direktor der Walliser Ersparniskasse;
Herr Ch.-H. Barbier, Redaktor, Basel;
Herr Alb. Béguin, Professor an der Universität Basel;
Herr Dr. H. Faucherre, Mitglied der Direktion des V.S.K.;
Herr Ch. Frank, Direktor der Société coop. de consommation, Lausanne;
Fräulein Emilie Gourd, Redaktorin des «Mouvement féministe», Genf;
Herr W. Grandjean, Direktor der Société coop. suisse de consommation, Genf;
Herr G. Montandon, Präsident der Société coop. de consommation, Neuenburg;
Herr Alb. Tannaz, Präsident des Kreisverbandes I des V. S. K.;
Herr J. Voillat, Direktor der Coopérative d'Ajoie, Pruntrut.

Angesichts des aufbauenden, gut schweizerischen Charakters des neuen Genossenschaftsorgans darf erwartet werden, dass bald auch die behördliche Bewilligung zum Druck und Erscheinen des Blattes eintreffen wird.

Die neue welsche Genossenschaftszeitung soll eine Sache des ganzen Volkes sein. Neben Kollektivmitgliedern zählt die Genossenschaft auch Einzelmitglieder, die Anteilscheine zu Fr. 2.— erwerben können. Damit werden die Leser selbst Genossenschafter und können als solche aktiv, mitbestimmend an ihrem Blatt mitwirken. — Möge der mit viel Hoffnung und grosser Begeisterung begonnenen neuen Aktion der welschen Genossenschafter Erfolg beschieden sein.

Fortschritte bei der Patenschaft Co-op

An der Sitzung der Verwaltung der Patenschaft Co-op von 17. Dezember, unter dem Vorsitz von Präsident Dr. Faucherre, wurde die bisherige und zukünftige Arbeit der Patenschaft Co-op besprochen. Mit Genugtuung konnte festgestellt werden, dass diese genossenschaftliche Sozialinstitution in der kurzen Zeit ihres Bestehens schon eine beachtenswerte Tätigkeit entfaltet hat. Vor allem sei auf die Entsteinung einer etwa 3 ha umfassenden Alp in Innerferrera, die Erstellung einer Seilanlage für Heutransport in Ausserferrera, die Unterstützung einer Berner Gemeinde bei der beabsichtigten Anstellung einer Gemeindeschwester, die zahlreichen Bemühungen zur Einführung von Heimarbeit hingewiesen. Es ist gerade in den letzten Tagen gelungen, in verschiedenen Gemeinden die Heimarbeit in das Stadium der praktischen Realisation überzuführen, worüber nächstens Weiteres mitgeteilt werden soll. Auf Weihnachten werden die Kinder der Patenschaftsgemeinden eine besondere Freude erfahren. Während der Lebensmittelverein Zürich als spezieller Götti von Bristen und Golzern deren Kinder mit einem Weihnachtspäcklein überraschen wird, werden die Schulkinder von Habkern, Ausser- und Innerferrera seitens der Patenschaft Co-op eine schöne Sendung Äpfel und — vom A. C. V. beider Basel gespendete — Modellierbogen zur Errichtung einer «Märchenstadt» erhalten. Ausserordentliches Interesse fand der Ende der vergangenen Woche durchgeführte Gemüsekochkurs in Ausser- und Innerferrera. Er soll im Zusammenhang mit der verbilligten Gemüsevermittlung die Grundlage für stärkeren Gemüsebau im kommenden Jahre bilden. Es ist auch die Hoffnung vorhanden, dass im Rahmen des genossenschaftlichen Anbauwerkes in einem der Patenschaftsgemeinden mit sehr viel Brachland eine grössere Anbauaktion durchgeführt werden kann.

So ist auch für das kommende Jahr ein wesentlicher Teil der Patenschaftstätigkeit schon vorgezeichnet. Doch dabei will es die Patenschaft Co-op nicht bewenden lassen. Mindestens eine weitere Gemeinde soll noch in den Genuss ihrer Hilfe zur

Selbsthilfe kommen, und zwar in einer Gegend, wo sie bis jetzt noch nicht Fuss gefasst, um auf diese Weise möglichst vielerorts die Grundlage zu einer besser gesicherten Existenz zu schaffen. In sehr erfreulicher Weise haben die Mitglieder der Patenschaft Co-op durch die bis dahin fast vollzählige Einzahlung ihrer Jahresbeiträge und Anteilscheine das genossenschaftliche Hilfswerk unterstützt. So ist es wieder einmal die praktische genossenschaftliche Tat, die dazu beiträgt, aus grosser Bedrängnis hinauszuführen und die Lebensbedingungen zu verbessern.

Wir dürfen jedoch auch feststellen, dass von anderer Seite bemerkenswerte Anstrengungen gemacht werden. Hierüber konnte Herr Direktor Stoll vom A. C. V. beider Basel, der an der Götti-Tagung der Schweizerischen Patenschaft für bedrängte Gemeinden Ende November teilgenommen hatte, Interessantes und Anspornendes berichten. Unter anderm ist seit kurzem auch eine Stiftung Pro Calanca am Werk, die offenbar hauptsächlich von Kreisen des Rotary-Clubs getragen ist und die Gemeinden des sehr bedrängten Calancatales durch materielle und moralische Hilfe unterstützen will.

In all diesen Aktionen offenbart sich der Wille sozialgesinnter, sich für das Wohl bedrängter Volksteile vor allem in den Berggegenden verantwortlich fühlender Kreise, praktisch im Geiste der Zusammenarbeit — trotz der dort harten und hart bleibenden Lebensbedingungen — zu versuchen, unseren Bergen überall eine lebensbejahende, zukunftsfrohe und arbeitswillige Bevölkerung zu erhalten und zum Teil neu zu schaffen. Sie möchten unseren Volksgenossen in den Bergen einen Teil ihrer Not abnehmen, ihnen zeigen, dass sie nicht allein sind und ihnen helfen, die ihnen in besonders fühlbarer Weise vorbehaltenen besonders materiellen Schwierigkeiten zu überwinden. Es ist erfreulich, dass sich die Konsumgenossenschaftsbewegung an dieser Aufbauarbeit zum Wohle des Ganzen so positiv und so praktisch beteiligen kann.

Verschiedene Tagesfragen

Anpassung auch im Bauernhaus. «Durchhalten» können wir nur, wenn alle Mass halten. Die einen haben da gar keine andere Wahl, als sich den behördlichen Bestimmungen, die in den Rationierungskarten dem einzelnen Konsumenten für seinen Verbrauch feste Grenzen gesetzt haben, zu fügen. Für die andern, d. h. in allererster Linie die Landwirtschaft, sind naturgemäss noch respektable Möglichkeiten der zusätzlichen Bedarfsdeckung offen. Den Bauern ist so ein ziemlich weiter Spielraum zur freiwilligen Anpassung an die dem ganzen Volke auferlegten Einschränkungen gelassen. Dieses Vorrecht verpflichtet. Dass unsere Bauern sich dessen bewusst sind, hat nicht zuletzt auch ihre sehr anerkennenswerte und verantwortungsvolle Mitarbeit im Mehranbau bewiesen. Darüber hinaus gibt es jedoch — besonders mit fortschreitender Verkleinerung der Rationen — noch einige psychologische Fragen, auf die Bauernsekretär Prof. Howald in einem Vortrag an der Tagung für die Sicherung der schweizerischen Tierproduktion in der Kriegszeit aufmerksam gemacht hat. Prof. Howald hat mit seiner Mahnung, das Leid zwischen Stadt und Land zu teilen, der Stärkung des gegenseitigen Vertrauens bestimmt einen Dienst erwiesen. Er führte u. a. aus:

«Die «beste Versorgung der Konsumenten» ist eine Frage der Produktion und der Ablieferung. In der Produktion von tierischen Erzeugnissen sind wir «am plafond» angelangt, d. h. wir können sie im Momente nicht steigern in Rücksicht auf die Ausdehnung des Ackerbaues. Sie wird ganz zwangsläufig eher noch zurückgehen. Um so grössere Aufmerksamkeit müssen wir der Ablieferung der Produkte schenken, und da bin ich der Meinung, dass heute auch im Bauernhause der Verbrauch an tierischen Nahrungsmitteln noch etwas eingeschränkt werden kann. Man darf nicht vergessen, dass die ganze Rationierung ja vorwiegend eine Massnahme gegen die «Aufstachelung des Neides» ist. Es erschien politisch und psychologisch nicht tragbar, dass die Frau Meier nur zwei Eier bekommen kann, die Frau Müller dagegen deren zehn. Deshalb musste man rationieren. Jetzt haben beide gleich wenig, und siehe, es wurde wieder ruhig. Das Vaterland war gerettet! Geteiltes Leid ist halbes Leid; ja selbst ein Hagelwetter wird leichter ertragen, wenn es den Nachbar auch getroffen hat. An diese psychologische Situation müssen wir auch denken in der Versorgungsfrage. Es sollen nicht zu grosse Unterschiede in den Rationen auftreten müssen zwischen der landwirtschaftlichen und der nichtlandwirtschaftlichen Bevölkerung, namentlich nicht zwischen dem Landmann und dem Schwerarbeiter in den Städten, die beide grossen körperlichen Anstrengungen gewachsen sein müssen.

Was speziell den Fleischverbrauch anbetrifft, so darf auch darauf aufmerksam gemacht werden, dass er seit der Periode 1906/13 erheblich gestiegen ist. Damals betrug er je Mann und Jahr in den Buchhaltungskontrollbetrieben des Schweizerischen Bauernsekretariates 53 kg, in den letzten Jahren dagegen 64 kg. Er weist auch ziemliche Unterschiede auf nach Betriebsgrössenklassen. In den Kleinbauernbetrieben erreichte er 1939 nur 50 kg, in den Grossbauernbetrieben dagegen 74 kg je Mann und Jahr, und man wird unseren Kleinbauern sicher nicht nachreden können, dass sie weniger schwer arbeiten und weniger fleissig sind als ihre Kollegen, die ein grösseres Landgut zu bewirtschaften haben.

Weniger notwendig sind versorgungswirtschaftliche Einschränkungen beim Milchverbrauch, und am allerwenigsten oder überhaupt keine sind angezeigt bei Kartoffeln und Gemüse. Dort ist im Gegenteil eine Verbrauchszunahme erwünscht, denn in vielen bäuerlichen Haushaltungen, ganz besonders im Voralpengebiet und im Alpgebiet, war der Gemüseverbrauch bis in die letzten Jahre hinein viel zu klein.»

Was ist eine «Gebirgsgegend»? Eine Umschreibung erfolgte in der Verfügung Nr. 3 des Eidg. Volkswirtschaftsdepartementes zur Verdienstersatzordnung vom 18. Juli 1940, die die Abgrenzung der Gebirgsgegenden vom Hügel- und Flachlande zum Inhalte hat. Darnach gehören einmal alle Gebiete, die über 800 Meter ü. M. liegen zu den Gebirgsgegenden; überdies werden aber noch weitere, bestimmt bezeichnete Gebiete, die unterhalb von 800 Meter ü. M. liegen, einbezogen. So z. B. im Tessin alle über 500 Meter ü. M. und im Wallis alle über 700 Meter ü. M. gelegenen Gebiete. Durch diese Begriffsumschreibung gehören z. B. 47 % der Bevölkerung von Neuenburg zur Gebirgsbevölkerung, beiden Appenzell ist die Bevölkerung zu 100 % zur Gebirgsbevölkerung zuzuzählen, Uri und Graubünden zu je 73 %, Wallis 50 %, Solothurn 5 %, Baselland 1 %, während der prozentuale Anteil der Gebirgsbevölkerung einzig bei Genf, Thurgau, Aargau, Schaffhausen und Baselstadt gleich Null ist.

Strafprozess gegen Gottlieb Duttweiler wegen unlauteren Wettbewerbes. (Mitg.) Gottlieb Duttweiler, der Führer des «Landesrings der Unabhängigen», führt seit längerer Zeit einen heftigen Pressekampf gegen den sogenannten «Öltrust», indem er Beschwerden gegen die Internationalen Mineralölkonzerne und solche gegen die Organisation, die einen Grossteil der schweizerischen Fettindustrie umfasst, bisweilen wahllos durcheinandermengte.

Am 17. September 1942 publizierte er in der ihm und der Migros nahestehenden Zeitung «Wir Brückenbauer» neuerdings einen zu dieser Folge gehörenden Artikel, betitelt «Die finstere Macht des Trustes», in welchem er dem «Öltrust» allgemein deliktische Machenschaften vorwarf und speziell behauptete, dass die Trusts den Konsumgenossenschaften gesetzwidrige Angebote (Schwarzhandel) machen würden.

Die beiden Firmen «Sais» und «Astra», welche dem Unilever-Konzern, dem einzigen in der Schweiz eine Rolle spielenden Öltrust, angehören, stellten fest, dass solche Anschuldigungen ihnen gegenüber jeglicher Grundlagen entbehren und haben demzufolge — weil der Artikel eine deutliche Spitze gegen sie enthielt — gegen Gottlieb Duttweiler bei der Bezirksanwaltschaft Zürich Strafanzeige erstattet.

Die Untersuchung ist zurzeit im Gange.

Menschen lassen sich in drei Klassen einteilen, sagt ein altes arabisches Sprichwort: diejenigen, die unbeweglich sind; diejenigen, die beweglich sind, und diejenigen, die sich bewegen.

Volkswirtschaft

Zur Indexkritik

Je notwendiger ein Artikel ist, um so kleiner ist die Streuung im Verbrauch solcher Artikel in einer Gruppe von Haushaltungen gleicher oder ähnlicher Art. Die Abweichungen einzelner beobachteter Werte vom Durchschnittswert sind bei den nötigsten Nahrungsmitteln und Gebrauchsgegenständen kleiner und seltener. Man unterscheidet darum in der Statistik des Haushaltes zwischen Zwangsbedarf und Wahlbedarf.

Beim Zwangsbedarf, zu welchem bekanntlich Nahrung, Kleidung, Wohnung und einige weitere Posten, die zur Zubereitung der Nahrung und zur Instandhaltung von Kleidung und Wohnung nötig sind, gerechnet werden, lassen sich brauchbare Mittelwerte schon bei einer verhältnismässig kleinen Zahl von Beobachtungen, d. h. erhobenen Haushaltungsrechnungen, ableiten; beim Wahlbedarf, also bei Gesundheitspflege, Bildung, Erholung, Verkehr, Versicherungen und Verschiedenes, sowie auch bei den Genussmitteln ist dies schwer oder gar nicht möglich.

In den Indexberechnungen der schweizerischen statistischen Ämter (Biga, Basel, Bern, Zürich, Biel, St. Gallen) sind daher nur etwa 60—70 % der Gesamtausgaben der sogenannten Normalfamilie berücksichtigt, und es wird angenommen, dass der nicht erfasste kleinere Ausgabenteil ungefähr gleichen oder ähnlichen Veränderungen unterworfen sei wie der erfasste Teil.

An diesem etwas schwachen Punkt des Lebenskostenindexes setzt nun die Indexkritik ein, in der allerdings zum vornherein unrichtigen Meinung, dass bei Einbezug aller Ausgabenklassen der Index auf höhere Werte klettern müsse, m. a. W., dass die Teuerung in Wirklichkeit grösser sei, als der Index anzeige. Zu dieser Frage hat die zuständige Amtsstelle, die statistische Sektion des Bundesamts für Industrie, Gewerbe und Arbeit, schon wiederholt Stellung genommen und in verschiedenen in der «Volkswirtschaft» veröffentlichten Aufsätzen den Irrtum widerlegt. Nun liegt eine weitere gründliche Untersuchung des ganzen Fragenkomplexes vom Statistischen Amt der Stadt Zürich vor, erschienen im zweiten Heft 1942 der «Zürcher Statistischen Nachrichten». Verfasst ist diese wertvolle Studie, welche weiteste Verbreitung verdient, von Dr. H. Niggl, Assistent des Statistischen Amtes.[1])

In diese Untersuchung einbezogen wurden Obst, Gemüse, Genussmittel, Mobiliar, Haushaltungsartikel, Putz- und Waschlöhne, Putzmittel, Körperpflege, Zahnarzt, Bücher, Zeitungen, Fahrgelder, Theater, Konzerte, Kino, Radio, Post, Telephon, Krankenversicherung und andere Personenversicherung. Auch den Steuern ist ein Abschnitt gewidmet, obschon die Steuern weder als Zwangsbedarf noch als Wahlbedarf betrachtet werden, da der Steuerleistung eine sichtbare oder zahlenmässig erfassbare Gegenleistung nicht entgegensteht. Über alle diese Ausgabenposten wurden in verschiedenen Ämtern seit längerem Erhebungen durchgeführt.

Es ist nicht möglich, hier auf die einzelnen Berechnungen und Methoden der Einführung in den Gesamtindex einzutreten; nur die Endergebnisse mögen erwähnt werden. Die Gewichtsanteile der einzelnen Artikel wurden aus den Haushaltungsrechnungen 1936/37 ermittelt; dabei wurde immer zwischen Arbeiter- und Angestelltenhaushaltungen unterschieden.

Der Gemüseindex liegt etwas unter dem bisher berechneten Nahrungsindex, während der Obstindex höher ist. Ist der Nahrungsindex (ohne Obst und Gemüse) von Juni 1939 bis Juni 1942 auf 150 gestiegen, so würde der um Obst und Gemüse erweiterte Nahrungsindex 153, also 3 Punkte mehr, ausmachen. Weit unter dem Normalwert 150 liegt der «Bierindex» mit 125, während für Wein die Ziffer 153, für Most sogar 160 und für alkoholfreie Getränke 148 errechnet wird. Für Tabak, Zigarren und Zigaretten beträgt die Verteuerung nur 11—14 %.

Stärker ist der Preisanstieg — bis 55 % — bei Neuanschaffungen von Haushaltungsartikeln und Mobiliar, ferner bei Putzmitteln (60 %) und bei Fahrradbedarfsartikeln (55 %). Alle anderen «Wahlbedarfsartikel» weisen z. T. ganz geringfügige Verteuerungen auf; diese bleiben sogar Null bei Fahrgeldern für Ferien, bei Theater und Konzerten, Kino, Berufs- und anderen Fahrten, bei Post und Telephon und schliesslich bei «andere Personenversicherung». Der gesamte Wahlbedarf, einschliesslich Genussmittel, ist seit 1939 nur um 23 % verteuert. Versuchsweise wird ein Index unter Einbezug der «Nichtindexartikel» berechnet, und der Verfasser kommt zu 135.

[1]) Die Lebenskosten ausserhalb des Indexes 1939 bis 1942, 2. Heft, «Zürcher Statistische Nachrichten», April-Juni 1942.

Niklaus Riggenbach

Über Niklaus Riggenbach (1817—1899), der auf der neuen Pro-Juventute-Fünferbriefmarke zu sehen ist und damit eine Ehrung besonderer Art erfährt, lesen wir im Lokalteil des G. V. für Olten, wo er beizeiten dem Genossenschaftsgedanken verdienstvoller Wegbereiter war:

Niklaus Riggenbach war von 1856 bis 1873 Leiter der Eisenbahnwerkstätte Olten, also zu einer Zeit, als sich Olten zum Eisenbahnknotenpunkt entwickelte. Unser erster Jahresbericht pro 1862/63 enthält folgenden Passus:

«Herr Riggenbach, Direktor der mechanischen Werkstatt, hatte die verdankenswerte Gefälligkeit, zu bewilligen, dass in der Werkstatt ein Brotdepot errichtet werden durfte, wo gegen Marken Brot bezogen werden kann, die von Herrn Buchhalter Beriger bezogen und am Ende jeden Monats verrechnet werden.»

Auch in den nachfolgenden Jahresberichten des C. V. O. ist diese wohlwollende Haltung Riggenbachs unserem jungen Konsumverein gegenüber mehrfach erwähnt worden. Diese rührte wohl auch daher, dass er persönlich eine ansehnliche Anzahl Anteilscheine und Obligationen des C. V. O. besass, und weil Beamte und Angestellte seines Betriebes Gründer des C. V. O. waren.

Unser Chalet Sälistrasse (der vordere, ältere Teil unseres Obstlagerhauses) war eben das Chalet Riggenbach, die Wohnstätte des heute dem Schweizer Volk in Erinnerung gebrachten Oltners. Wir besitzen eine Ansicht aus dem Jahre 1859, auf welcher dieses Chalet mit seinem schönen Garten bis hinunter zum Bahngeleise (ausser der gegenüber liegenden alten reformierten Kirche) nahezu das einzige Gebäude in diesem heutigen Stadtteil ist.

Auf dem Terrain vom Chalet nordwärts bis zur Aarauerstrasse, das Riggenbach gehörte, wurden in den 1860er Jahren das Lagerhaus und die Schenkerschen Schuhfabriken erbaut, die 1908 respektive 1916 in den Besitz des C. V. O. übergingen und einen Teil unserer Zentralanlagen mit Geleiseanschluss bilden.

Wir haben allen Grund, dieses ersten Leiters unserer Eisenbahnwerkstätten zu gedenken, die für Olten und seine Umgebung von so grosser Bedeutung sind, besonders wenn man weiss, dass Niklaus Riggenbach ein Förderer unseres Consumvereins in seinen Anfangsstadien war.

einer Ziffer also, die um 4 Punkte unter der klassischen Indexziffer steht.

Diese Betrachtung legt überzeugend dar, dass ein «totaler» Index tiefer stehen würde als der bisher veröffentlichte, auf Verständigung beruhende und auch weiter so berechnete Index, und dies auch bei Einbezug der Steuern. Jv.

Starke Verschiebungen im Kartoffelbau

Die Jahresberichte des bernischen Genossenschaftsverbandes geben hierüber interessanten Aufschluss. In den drei Jahren 1937, 1938 und 1939 standen bei der Saatgutvermittlung regelmässig die Speisesorten «Industrie» und «Böhms», «Allerfrüheste Gelbe» sowie die Ausgleichssorten «Ackersegen» und «Voran» an erster Stelle aller Sorten des schweizerischen Richtsortiments. Im Jahre des Kriegsausbruchs hatte die vorzügliche mittelfrühe Speisesorte «Bintje» («Gelbe Mäuse») der weniger feinen Massensorte «Voran» sogar den Rang abgelaufen. Seit Kriegsausbruch, da es galt, in erster Linie Nahrungs- statt Gaumenwerte zu erzeugen, hat sich das Anbauverhältnis immer mehr zugunsten der ertragssicheren und robusten Ausgleichssorte «Ackersegen» verschoben. Im Frühjahr 1942 bestritt diese Sorte allein 43,3 Prozent der gesamten Lieferungen an Import-, feldbesichtigtem, Aushilfs- und Notsaatgut. Von den übrigen 21 Richtsorten erreichte keine mehr einen auch nur zehnprozentigen Anteil am gesamten Saatgutumsatz. Die früher führende Speisesorte «Industrie» ist mit 2,3 Prozent Anteil sogar auf die zehnte Stelle zurückgefallen. Gegenüber Krautfäule, die mit Kupfermitteln bekämpft wird, sind die «Ackersegen» und «Voran» bedeutend weniger anfällig als die empfindlichen «Industrie» oder gar die «Bintje». Diese Anbauverschiebung ist jedoch ausschliesslich kriegsbedingt und wird in der Nachkriegszeit zweifellos wieder der früher angestrebten Qualitätsproduktion Platz machen.

Kurze Nachrichten

Bergbauernhilfe. Nationalrat Roth reichte folgendes Postulat ein: «Der Bundesrat wird eingeladen, zu prüfen und darüber Bericht zu erstatten, ob nicht möglichst rasch die gesetzlichen Grundlagen zu schaffen seien, um den Bergbauern das notwendige Nutzungsrecht an den für sie in Betracht fallenden Sömmerungsalpen dauernd sicherzustellen. Hierbei wären besonders folgende Massnahmen zu prüfen: 1. Ausschaltung jeglicher Spekulation. 2. Verbot des Verkaufes an Nichtlandwirte. 3. Beschränkung des Verkaufes an auswärtige Landwirte und Genossenschaften auf die Fälle, wo die Alpweiden von den anwohnenden Bergbauern nicht benötigt werden. 4. Zurückführung der für die Bergbauern lebenswichtigen Privatalpen in Gemeinbesitz zum Nutzungswerte. 5. Entschuldung zwecks möglichst billiger Alpung.»

Ein Postulat zum Schutze des Waldes. Nationalrat Meili reichte folgendes Postulat ein: «Die bisherige Praxis des Waldabbaues zugunsten der Gewinnung von Kulturfläche gibt zu ernsten Besorgnissen Anlass. Es wird den wirtschaftlichen, biologischen, klimatischen und landschaftlichen Erfordernissen nicht Rechnung getragen. Der Bundesrat wird eingeladen, zu prüfen, ob nicht das Anbauwerk der Erhaltung und Förderung des Waldes unverzüglich angepasst werden kann.»

Kohlenvorkommen im Glarnerland. Bei Mollis wird fleissig nach Kohle gesucht. Die Sucharbeiten haben bereits zu greifbaren Resultaten geführt. Nach umfangreichen Abdeckungsarbeiten ist ein grösseres Kohlenflöz freigelegt worden, das sich schon 60 cm unter der Erdoberfläche befand. Es handelt sich bei der aufgefundenen Kohle um eine Art von Braunkohle; der wissenschaftliche Untersuch über ihre Verwendbarkeit soll einen ganz günstigen Befund gezeitigt haben.

Neue Regelung der Abgabe von Zucker- und Mahlzeitencoupons. Gemäss der Verfügung No. 69, die auf den 5. Dezember 1942 in Kraft trat, ist zu einer Tasse Kaffee, Tee oder Kakao höchstens die Abgabe eines Sparwürfels und einer Tablette künstlichen Süsstoffes erlaubt. Zu einer Portion Kaffee, Tee oder Kakao dürfen nicht mehr als ein Sparwürfel Zucker und zwei Tabletten künstlichen Süsstoffes serviert werden. Neu geregelt ist eine maximale Grenze für die Abgabe von Milch zu Café crème oder Thé crème von 0,3 dl.

Für Frühstück complet sowie für die Hauptmahlzeiten sind je zwei Mahlzeitencoupons, für à la carte zusammengestellte Mahlzeiten höchstens drei Mahlzeitencoupons abzugeben. Für Zwischenverpflegungen dürfen, je nach den in ihnen enthaltenen rationierten Lebensmitteln, bis zu zwei Mahlzeitencoupons verlangt werden. Hingegen sind kollektive Haushaltungen, die Zwischenverpflegungen abgeben, verpflichtet, auf alle Fälle Zwischenverpflegungen anzubieten, für die nur ein Mahlzeitencoupon gefördert wird.

Unter die Strafbestimmungen wurde neu aufgenommen eine Bestimmung, auf Grund deren Gäste, die die Inhaber von kollektiven Haushaltungen zu Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verfügung zu verleiten suchen, bestraft werden können.

Reiche Kohlenausbeute. In den Kohlenbergwerken Hüswil werden zurzeit mit etwa 200 beschäftigten Personen täglich 300 bis 400 Tonnen Kohlen ausgebeutet. Nach geologischen Schätzungen tragen die Vorräte noch mehrere hunderttausend Tonnen.

Eine Heimindustrie blüht wieder auf. Ein privates Unternehmen in Unterwasser, das vor zwei Jahren die Handspinnerei von Schafwolle als Heimarbeit aufgenommen hat, ist heute in der Lage, nahezu ein halbes Hundert Heimarbeiterinnen zu beschäftigen. Anfänglich wurde zumeist auf den Handrädchen angelernt. Nun wird mit Treträdchen gearbeitet, die grösstenteils aus den Estrichen des Zürichbietes und des Bündnerlandes stammen. Wurde anfänglich nur Schafwolle zu Strick- und Webwolle versponnen, so wird heute auch Zellwolle zu Webwolle verarbeitet. Auch die Zubereitung und Verarbeitung von Hundewolle zu fertiger Strickwolle, beziehungsweise Webwolle, sind übernommen worden. Am besten eignen sich hiefür die Haare der woll-, respektive langhaarigen Hunderassen. Die Haare der kurzhaarigen Rassen können immerhin zu Webwolle für Teppiche verwendet werden. Das Aufblühen dieser Heimarbeit, die als zusätzliche Verdienstquelle sehr geschätzt wird, hat den Ansporn dazu gegeben, dass in Unterwasser auch die Herstellung von neuen Treträdchen wieder aufgelebt ist.

Die Subventionierung kleiner Meliorationsprojekte. Die kleinen Bodenverbesserungsprojekte werden in der dritten Etappe des ausserordentlichen Meliorationsprogramms entsprechend berücksichtigt. Im Interesse einer raschen administrativen Behandlung und zur Vereinfachung des Verfahrens können dem Bund Sammelprojekte eingereicht werden. Für kleinere und einfache Arbeiten besteht überdies die Möglichkeit, solche Vorlagen gemeindeweise zusammenzufassen. Als Grundlage für die Subventionierung sowie für die Erteilung der Baubewilligung genügen Übersichtspläne und, wo solche fehlen, topographische Kartenausschnitte mit einer tabellarischen Zusammenstellung der vorgesehenen Verbesserungen nach Gattung, Lokalnamen, Grösse in Hektaren, mutmasslichen Kosten.

Aus der Praxis

Kriegswirtschaftssünder bitten um Begnadigung

Im «Konsumbäcker», dem Mitteilungsblatt des Vereins schweizerischer Konsumbäckermeister, dessen Redaktion stets um eine aktuelle, lebendige Gestaltung bemüht ist, werden die interessierten Fachkollegen darauf hingewiesen, wie notwendig die Einhaltung der behördlichen Vorschriften ist. Der jüngste Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung über Begnadigungsgesuche enthält allein 19 Gesuche von Bäckern, welche alle gegen verfügte Bussen wegen Nichteinhaltung der Bundesbeschlüsse vom 19. September 1939 und 15. März 1940 über die Verarbeitung von Weizen, Roggen und Dinkel von den strafrechtlichen Kommissionen verurteilt worden sind.

Zum Teil handelt es sich um recht saftige Bussen. So stellt man Verfehlungen gegen das Sonntagsbackverbot, mangelhafte oder falsche Führung der Backkontrolle, vor allem aber Zuwiderhandlung in bezug auf den Verkauf von frischem Brot fest.

«Es war sicher hart für diese «Gesetzesverbrecher», — so heisst es weiter im «Konsumbäcker» — sich wegen der Begnadigung an den Bundesrat zu wenden, aber dieser Weg stand ihnen offen. Sehr oft handelt es sich um kleinere Betriebsinhaber, für die Bussen und Kosten, welche in die Hunderte von Franken gehen, geradezu zur Schicksalsfrage für die Weiterführung des Betriebes wurden.

Wenn auch unter den Gesuchen kein solches von einer Konsumbäckerei zu finden ist und ja viel, viel mehr Bussen ausgesprochen wurden, so soll uns diese Tatsache erneut daran ermahnen, dass wir jederzeit alle behördlichen und kriegswirtschaftlichen Verfügungen restlos einzuhalten haben. Dann riskieren wir auch keine Busse.

Haben diese Begnadigungsgesuche Aussicht auf Erfolg? Endgültig wird darüber die Bundesversammlung zu entscheiden haben. Aber die Entscheide dürften wesentlich von den Anträgen des Generalsekretariates des eidg. Volkswirtschaftsdepartements abhängen, das von den 19 Fällen nur in 2 Fällen die Busse erlassen will, in weiteren 9 Fällen wird ohne grosses Aufheben die Busse bestätigt und in 8 Fällen soll es zu einem teilweisen Erlass kommen.

Wir begrüssen diese Rechtswohltat der Milderung eines richterlichen Urteils, aber sie soll niemand verleiten, sich an die Peripherie des Unerlaubten zu begeben, sonst... erwischt ihn das Gesetz eines Tages doch noch.

Recht aufschlussreich ist darin, dass einzelne der Gebüssten bereits nicht mehr Inhaber der Bäckerei sind und in der Begründung anführten, dass die Weiterführung des Geschäftes nicht möglich gewesen sei. Kann man zwischen den Zeilen nicht lesen, dass es bitter notwendig wäre, eine vernünftige Ordnung im Bäckereigewerbe zu erreichen? Denn diese «Sünder» haben sich zum Teil gegen das Gesetz vergangen, weil sie glaubten, dass sie dadurch noch konkurrenzfähig bleiben könnten und sind es in der Folge doch nicht geblieben. Doppelt hart muss dann eine Busse wirken.

Es ist einfach manchmal unverständlich, wie unrentable kleine Bäckereien immer wieder den Besitzer wechseln und diese dann sauer ersparte Rappen verlieren.

So mancher dieser 19 Gebüssten, der den Schritt vor die Bundesversammlung «gewagt» hat, wird durch den Entscheid enttäuscht werden, aber wesentlich ist, dass er sich seiner Handlungen vorher hätte bewusst werden müssen. Und die Moral von dieser Geschicht: Mache solche Dinge nicht!»

Verständnis und guter Wille nicht nur seitens der Verkäuferin, sondern auch seitens des Mitgliedes

Die Anforderungen, die heute an das Verkaufspersonal gestellt werden, sind sehr gross. Trotz aller neuen Aufgaben, die ihm die Kriegswirtschaft erlegt und zu dem an sich schon respektablen Pflichtenbündel noch hinzukommen, haben sie «stets freundlich» zu sein, dürfen sie ihre Nerven nie springen lassen, sondern müssen sich auch bei noch so verzwickten Situationen im Zaun behalten. Wie sehr ihnen das heutzutage allzuoft durch die «lieben Mitglieder» erschwert wird, weiss man. Hoffentlich erhalten deshalb die verständnisvollen Mahnungen, die jüngst in der Tagespresse (N. Z. Z.) erschienen sind, die nötige Beachtung. Auch die Käuferin — und besonders das Genossenschaftsmitglied — hat Pflichten. Möge das Verkaufspersonal recht viel von der Erfüllung derselben zu spüren bekommen. Die betreffende Publikation lautet:

Die Frau in ernster Zeit.

Gebote für die Käuferin.

1. Festeinkäufe besorge beizeiten, damit auch die Verkäuferin sich der Feiertage freuen kann.
2. Achte den Sonntag der Verkäuferin. Mit gutem Willen wirst du auch die Weihnachtseinkäufe auf den Werktag richten können.
3. Wenn du erst vor Ladenschluss ans Einkaufen denkst, stiehlst du der Verkäuferin ein Stück Mittagspause oder Feierabend.
4. Ein Einkauf will überlegt sein, aber nicht erst, wenn zwanzig Schachteln mit Schuhen oder zehn Mäntel herbeigeschleppt wurden.
5. Die Pflicht zur Höflichkeit hört im Laden nicht auf.
6. Die Verkäuferin hat den Krieg nicht erfunden. Gib nicht ihr die Schuld, wenn du nicht immer alles, was du dir wünschest, bekommst. Verliere auch deine gute Laune nicht, wenn du einmal länger warten musst. Ein versöhnliches Wort im Laden wirkt Wunder.
7. Zahle bar, wo das Geschäft es wünscht, und sei misstrauisch, wenn dir andere Zahlungsmethoden vorgeschlagen werden. Heute kaufen und später zahlen hat schon viel Leid und schwere Lasten gebracht.
8. Deine Wünsche als Käuferin werden von den Geschäften ernst genommen. Dein erster Wunsch sei, nur Waren zu bekommen, für deren Herstellung rechte Löhne bezahlt wurden. Achte darum, wenn möglich, auf Waren, welche das fünfblättrige Kleeblatt (Label) tragen.
9. Vergiss nicht das alte Wort: Wer lebt, muss kaufen; wer kauft, hat Macht, und Macht verpflichtet!

Anschriften der Detail-Verkaufspreise

Die Eidg. Preiskontrollstelle teilt mit:

Die mit der Preisüberwachung betrauten Organe stellen fest, dass den Vorschriften betreffend die Anschrift der Verkaufspreise im Detailhandel in der letzten Zeit nicht mehr überall die erforderliche Aufmerksamkeit geschenkt wird, und sehen sich daher veranlasst, erneut darauf hinzuweisen, dass sämtliche im Detailhandel zum Verkauf gelangenden Gegenstände mit klarer Bezeichnung des Verkaufspreises in Franken und Rappen zu versehen sind. Die Preise von Waren, die in Schaufenstern, Schaukästen oder anderswie ausserhalb der Verkaufsstelle ausgestellt werden, sind derart anzuschreiben, dass sie für den Beschauer gut lesbar sind. Im Ladeninnern genügt es, wenn der Preis durch Aufdruck, Aufschrift oder Etiketierung auf der einzelnen Ware angebracht wird. Die Preiskontrollorgane messen der Beachtung dieser Vorschriften die allergrösste Bedeutung bei.

Bewegung des Auslandes

Die Volksbanken in Bulgarien. (Mitg.) Besonders rasch haben sich in Bulgarien die Volksbanken entwickelt, und zwar nach dem letzten Weltkriege. Den Geldmarkt beherrschten damals die Wucherer und die Privatbanken; die notleidende und ausgebeutete städtische Bevölkerung schritt deshalb zur Gründung von Volksbanken, an denen jetzt alle Bevölkerungsklassen teilnehmen. Die Volksbanken haben den Mittelstand vor der Proletarisierung gerettet.

Im Jahre 1919 gründete Dr. I. Palasoff den ersten Verband der Volksbanken Bulgariens in Sofia. Zwölf Jahre später folgte ihm ein zweiter, konkurrierender Verband der Volksbanken. Im Anfang des Jahres 1942 schlossen sich die beiden Verbände zu einem allgemeinen Verband der Volksbanken zusammen. Dieser mächtige Verband zählt jetzt 311 Volksbanken mit über 280,000 Mitgliedern, was mit Familienangehörigen fast ein Viertel der Bevölkerung Bulgariens ausmacht.

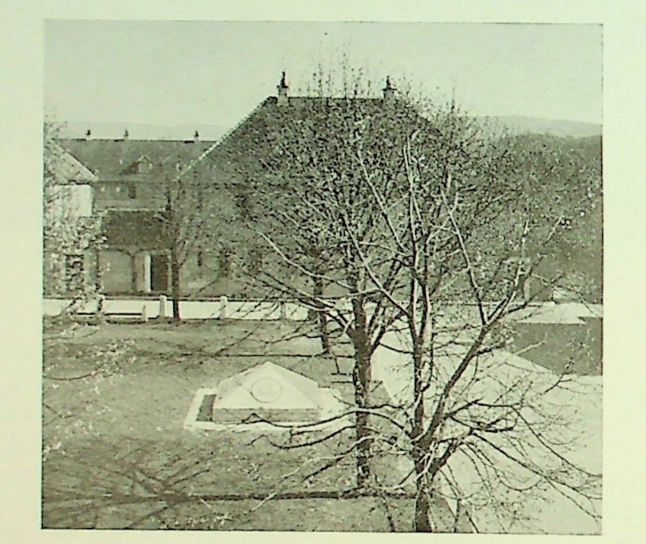
Die bulgarischen Volksbanken sind mit Millionen am Aufbau von Lesehallen, an Ortselektrifizierungen, der Errichtung von Krankenhäusern, Sanatorien, Kinderheimen, Schlachthäusern, Hallen und Molkereien beteiligt.

Die Seite der Ehemaligen

GENOSSENSCHAFTLICHES SEMINAR. STIFTUNG VON BERNHARD JAEGGI

Liebe Ehemalige,

Im Genossenschaftshaus ist's still geworden, unheimlich still! Alles ausgeflogen! Die Schulzimmer sind verlassen und aus der Halle ertönt nicht mehr das lustige Geklapper von Löffeln und Gabeln! Wahrhaftig, eine «Stille nach dem Sturm!» Vor wenigen Tagen noch schlich das Schreckgespenst der Prüfungen durch die hohen Räume und erfüllte seine Opfer mit Angst und Bangen. Ja, ja, wir kennen sie zur Genüge, diese Examenängste! Sie sind jedesmal wieder da, so sehr wir immer dagegensteuern. Wie wilde Kobolde tollen sie vor den gefürchteten Tagen durch die Träume unserer Schülerinnen, verursachen ihnen schlaflose Stunden und manchmal sogar heisse Tränen!



Am letzten Samstag war der «grosse Tag»! Wisst Ihr ältere Ehemalige noch, wie es Euch damals zumute war, als Ihr an Eurem Schlussabend wie die zahmsten Schäflein der Welt vor der gestrengen Prüfungskommission sasset? Waren es nicht auch für Euch entsetzliche Minuten des Wartens, ein «Hangen und Bangen in schwebender Pein», bis der Prüfungsleiter endlich Eure Durchschnittsnote preisgab, diese «verflixte» Durchschnittsnote, auf die es so sehr ankommt, «damit's no in Rang längt»! Aber nicht wahr, in spätern Jahren erwacht in einem die Erkenntnis, dass auch so eine Prüfung trotz ihres widerlichen Beigeschmackes heilsam ist, stellt sie einem doch während der Schulzeit ein Ziel vor Augen, auf das man allen Ernstes hinsteuern muss und das den vollen Einsatz an Fleiss und Ausdauer erfordert, wenn man nicht jämmerlich versagen will.

So durften sich denn auch unsere letzten Prüfungskandidatinnen mit ihren Leistungen zeigen lassen. Näheres darüber werdet Ihr an anderer Stelle dieses Blattes noch erfahren.

Die Schlussfeier wurde diesmal — den bösen Zeiten entsprechend — in sehr bescheidenem Rahmen durchgeführt. Diejenigen unter Euch, die noch die «gute alte Zeit» im Seminar miterlebt haben, werden es kaum glauben können, dass diese letzte Schlussfeier schon um 20 Uhr geschlossen wurde. Ja, so etwas ist im Seminar möglich! Aber schön war's trotzdem! Und die Tanzbeinchen kamen nach der Feier «einewäg» auf ihre volle Rechnung! «Auf Befehl des Generals» wurde der 1. Stock des Genossenschaftshauses, der sich leider oder glücklicherweise (je nachdem!) nicht vorschriftsgemäss verdunkeln lässt, punkt 20 Uhr geräumt. Aber im Nu hatte sich die Halle im Parterre in einen Tanzboden verwandelt! Alles wollte man dem General denn doch nicht opfern! An einem rassigen Handörgeli und liebenswürdigen Tänzern fehlte es nicht, denn diesmal hatten unsere Schülerinnen eine ganz besondere Chance! Der zweimonatige Kurs für allgemeinen Verwaltungsdienst, der von neun tanzlustigen jungen Herren besucht war, ging gleichzeitig zu Ende. Da gab's Stimmung, könnt Euch denken! Die stille Beobachterin bemerkte aber doch da und dort wehmütige Äuglein! Es lag etwas wie Abschiedsweh in der Luft! Doch darüber schweigt die Geschichte ...!

Und nun ist die Schar unserer Ehemaligen schon wieder um mehr als ein halbes Hundert gewachsen. Wir hoffen, dass Ihr «Frischgebackenen» alle glücklich nach Hause zurückgekehrt seid und frohen Herzens Eure Arbeit wieder aufgenommen habt.

Gegenwärtig werden im Seminarbüro eifrig neue Vorbereitungen getroffen, denn kurz nach Neujahr wird wieder eine weitere Schar «Rekruten» aus allen Himmelsrichtungen zu einem viermonatigen Kurs in das Genossenschaftshaus einziehen, und dann werden wir in unsern zehn Verkäuferinnenklassen den Schulbetrieb wieder aufnehmen. Für das Jahr 1943 hat das Seminar wiederum ein vollgepfropftes Tätigkeitsprogramm aufgestellt, das Euch demnächst in den genossenschaftlichen Zeitungen zur Kenntnis gebracht wird. —

Und nun steht Weihnachten vor der Tür und das alte Jahr geht rasch zu Ende. Wir alle, Herr Dr. Jaeggi, die Lehrkräfte und das Schulsekretariat, wünschen Euch, liebe Ehemalige, von Herzen stille, gesegnete Festtage. Tretet mutig ins neue Jahr, das wiederum ein Jahr der Bewährung für uns alle werden wird, und nehmet Huggenbergers guten Rat mit hinüber:

> *«Die Erde sei ein Sorgenhaus!*
> *Wer grämt sich einen Himmel draus?*
> *Du kannst Dich ärgern und klagen,*
> *Musst doch Dein Bündel tragen.*
>
> *Und wenn im Dunkeln liegt Dein Weg —*
> *Das Glück kommt über Stein und Steg!*
> *Lass ihm ein Pförtlein offen:*
> *Wer leben will, muss hoffen!»*

Viel Liebes und Gutes und herzliche Festtagsgrüsse von uns allen! *Berty Stoll.*

Bildungs- und Propagandawesen

Erfolgreicher Examenabschluss im Genossenschaftlichen Seminar

Der Abschluss eines Verkäuferinnenkurses und eines von jungen Männern besuchten Kurses für allgemeinen Verwaltungsdienst vereinigte im Genossenschaftshause im Freidorf am vergangenen Samstag wiederum eine stattliche Schar erwartungsvoller Prüflinge und Gäste, denen es immer wieder Freude und Genuss ist, an dem heimeligen Schlussakt teilzunehmen. «Diese familiäre, intime Feier nehme ich in mir auf, mit Freude bin ich deshalb hierher geeilt — bekannte Herr Regierungsrat Hilfiker —. Vatergüte und mütterliche Liebe stehen beim Seminar im Vordergrunde. Der Gedanke der Genossenschaft ist das Prinzip der Gleichberechtigung aller Glieder. Genossenschaft und Gemeinschaft sprechen zum Menschen, zum Herzen. In der Genossenschaft ist der Mensch eingegliedert nicht zum Herrschen, sondern zum Dienen. Der Kluge ist zum Dienen da; der Unkluge glaubt, nach der Macht greifen zu müssen. In der Genossenschaft dient Ihr dem Staat.»

Herr Regierungsrat Hilfiker, der so den Gruss der basellandschaftlichen Erziehungsbehörden überbrachte, gab in besonderer Weise auch — wie noch weitere Sprecher — dem Dank an Dr. Jaeggi und seine Mitarbeiter für ihre fruchtbare Tätigkeit Ausdruck.

Wie gross die Anteilnahme weiter Kreise an der Arbeit des Seminars ist, bezeugte auch die zahlreiche Gästeschar, unter ihnen Herr und Frau Prof. Mangold, die Herren V. S. K.-Direktoren Maire, Präsident, und Dr. H. Faucherre, Direktor Zulauf vom A. C. V. beider Basel, sowie Vertreter von Zweckgenossenschaften.

Herr Dr. Jaeggi, der im Anschluss an die Begrüssungsworte von Herrn Küng, Präsident der basellandschaftlichen Kommission für kaufmännische Lehrabschlussprüfungen, das Wort ergriff, benützte die Gelegenheit zu einer ehrenden Würdigung der Verleihung des Titels eines Ehrendoktors an Herrn Direktor Küng von der Genossenschaftlichen Zentralbank. In herzlichen Worten gedachte er auch der Verdienste seiner engsten Mitarbeiterin, Fräulein Berty Stoll, die nun über zehn Jahre die Sekretariatsgeschäfte des Seminars mit «grossem Fleiss, peinlicher Gewissenhaftigkeit und reichem Wissen besorgt. Recht gerne — führte Herr Dr. Jaeggi weiter aus — würde ich Fräulein Stoll als Prokuristin des Seminars bezeichnen, wenn das nach den schweizerischen gesetzlichen Vorschriften bei Stiftungen zulässig wäre. Aber herzlichen und aufrichtigen Dank sage ich an dieser Stelle Fräulein Stoll für ihre vorzüglichen Arbeiten und die überaus gute Unterstützung meiner Tätigkeit in den verschiedenen Gebieten, mit denen ich mich zu befassen habe.»

Es lag dem verantwortlichen Leiter des Seminars auch daran, allen, die irgendwie mit ihrem Interesse und ihrer Mitarbeit den Erfolg der Kurse förderten, zu danken und auch den jungen Männern und Töchtern noch einige Leitgedanken mit auf den Weg zu geben. Er führte u. a. aus:

«Auch Euch, liebe Schülerinnen, möchte ich danken, denn ohne Euern guten Willen wäre alle unsere Mühe vergeblich gewesen. Möget Ihr Euch künftighin in Eurem sicher nicht leichten, aber sehr schönen



Alle diese Töchter erhielten am vergangenen Samstag den Ausweis, dass sie nun als ausgebildete Verkäuferinnen ihre Aufgabe im Dienste der Konsumentenschaft zu erfüllen fähig sind — ein Resultat tapferer Arbeit während vier Monaten unter der väterlichen Obhut von Dr. Jaeggi. Zweite Reihe, dritte von links: Frau Obrist, Lehrerin am Genossenschaftlichen Seminar.



Die Teilnehmer am Kurs für allgemeinen Verwaltungsdienst im Freidorf stellen sich arbeitswillig und freudig unseren Genossenschaften zur Verfügung. Die gute Vorbereitung, die ihnen am Seminar vermittelt wurde, befähigt sie zu fruchtbarer Mitarbeit.

Berufe als tüchtige, pflichtbewusste Mitarbeiterinnen in unserer Genossenschaftsbewegung ausweisen und möge der gute Same, den wir in Eure Herzen zu streuen bemüht waren, tausendfältige Frucht tragen.

Unsere heutige Schlussfeier ist aber nicht nur für die Schülerinnen des viermonatigen Verkäuferinnenkurses bestimmt, sondern gleichzeitig auch für die neun Teilnehmer des zweimonatigen Kurses für allgemeinen Verwaltungsdienst, die ich in unserer Mitte recht herzlich willkommen heisse. Es ist mir ein aufrichtiges Bedürfnis, Ihnen, werte Kursteilnehmer, heute zu sagen, wie sehr ich mich über Ihren grossen Eifer und den Ernst, mit dem Sie während des ganzen Kurses Ihre Pflicht erfüllten, gefreut habe und wie tief mich Ihr so schönes kameradschaftliches Verhältnis berührt hat. Sie haben damit den Beweis erbracht, dass Sie den wahren Sinn des Genossenschaftsgedankens «Einer für alle, alle für einen» erfasst haben. Dafür danke ich Ihnen recht herzlich und gebe der Hoffnung Ausdruck, es möge jedem einzelnen von Ihnen gegönnt sein, die im Freidorf erworbenen Kenntnisse an dem ihm anvertrauten Platze zu verwerten. Ihren Lehrkräften sowie den Funktionären des V. S. K. und der Zweckgenossenschaften, die bei Ihrer Weiterbildung mitgewirkt haben, sage ich auch in Ihrem Namen aufrichtigen und herzlichen Dank. —

Und nun, liebe Kandidatinnen und Kursteilnehmer, lasset mich Euch noch einige Worte mit auf den Lebensweg geben, die nicht von mir, sondern von Weisen und Gelehrten geprägt worden sind. Es liegen so tiefe Wahrheiten darin, dass es sich lohnt, einmal in aller Stille darüber nachzusinnen:

Mach andern Freude! Du wirst erfahren, dass Freude freut.

*

Wenn es dir möglich ist, einer einzigen, im Dunkel irrenden Seele ein Licht zu entzünden, einem Betrübten die sonnige Seite des Lebens zu zeigen, einem andern die höhere und edlere Lebensanschauung zu geben, einem Mitmenschen zu helfen, dass er ein besserer Mensch werde, einem Mühsamen und Beladenen die Lasten zu erleichtern, mit auch nur einem kleinen Funken die Liebe der Welt zu bereichern, dann hast du nicht vergebens gelebt.

*

Das beste Mittel, jeden Tag gut zu beginnen, ist: Beim Erwachen daran zu denken, ob man nicht wenigstens einem Menschen an diesem Tage eine Freude machen könnte.

*

Willst du geliebt werden, liebe!

*

Wir sollen immer verzeihen, dem Reuigen um seinetwillen, dem Reuelosen um unsertwillen.

*

Gott ist nicht nur auf Erden und in uns, sondern er will auch in uns werden, und das ist der Zweck unseres Lebens. In jedem hohen Tun und Sein, in jedem Erkennen der Wahrheit, in jedem Kampf mit der Welt, in jedem Sieg über uns selbst, bei jedem Schritt und auf jeder Stufe zu unserem höheren eigensten Selbst sind wir allzeit Mehrer des «Reiches Gottes» auf Erden.

Werte Anwesende! Diese Lebenswahrheiten gehen nicht nur die Jungen unter uns etwas an, sondern uns alle miteinander. Wir wollen das, was wir davon festhalten konnten, in stillen Stunden in unserm Herzen bewegen und auf uns einwirken lassen. Möge uns die Erkenntnis dieser Wahrheiten helfen, Träger des heiligen Feuers zu werden, des Feuers der Liebe, die alle Finsternis verdrängt und all denen Frieden gibt, die guten Willens sind.»

* * *

Die Bekanntgabe der Prüfungsresultate begleitete Herr Rektor Körber ebenfalls mit einigen weisen Worten an die Verkäuferinnen, indem er an ihre Pflicht erinnerte, trotz der mit dem glücklichen Abschluss erfolgten Beförderung nicht stillezustehen. «Wahrheit und Güte mögen Ihre Herzen als Verkäuferin und als Mensch erfüllen.»

Herr Rektor Körber dankte auch Dr. Stadelmann, Lehrer am Genossenschaftlichen Seminar, für die von ihm auf Grund der bisherigen Examen zusammengestellte Aufgabensammlung, die nächstens im Verlag des «Schweiz. Kaufmännischen Vereins» zum Nutzen aller Prüflinge und kaufmännischen Lehrkräfte erscheinen wird.

Die besten Examensergebnisse (Note 1 bis 1.2) haben erzielt:

Aebi Rosa, Balsthal (Sol.)
Baxa Mila, Rorschach (St. G.)
Bissig Agnes, Altdorf (Uri)
Born Margrit, Burgdorf (Bern)
Edelmann Hedwig, Kradolf (Thurg.)
Gerhard Dora, Aarau (Aarg.)
Karlen Hanny, Brig (Wallis)
Klauser Josephina, Hotterdingen (Thurg.)
Kürsteiner Martha, Herisau (App.)
Meier Alice, Riedern (Glarus)
Misteli Anna, Aeschi (Sol.)
Schäppi Marie, Horgen (Zch.)

Schnyder Alice, Subingen (Sol.)
Vögeli Lina, Rümlang (Zch.)
Wagner Gertrud, Wattwil (St. G.)
Waldmeier Liselotte, Rheinfelden (Aarg.)
Widmer Maria, Oberwil-Bassersdorf (Zch.)
Wirth Anna, Kempten-Wetzikon (Zch.).

Im zweiten Teil der Feier, zu der noch eine grössere Zahl von Verkäuferinnen des A. C. V. beider Basel erschien, die den Kandidatinnen in den letzten Monaten aufmerksame Lehrmeisterinnen gewesen waren, erfreuten die Töchter unter Leitung von Herrn Rektor Gysin mit Liedervorträgen. Ein Kursteilnehmer brachte den Dank für das am Seminar so reichlich Gebotene zum Ausdruck. Blumen und Geldspenden für das Seminar und das Kinderheim Mümliswil waren weitere Zeichen ihrer Anerkennung.

Hoffnungsvoll und reicher an Berufskenntnissen und Lebenserfahrung treten diese jungen Männer und Töchter ins praktische Berufsleben. Möge ihnen allen in der Konsumgenossenschaftsbewegung verständnisvoll Gelegenheit gegeben werden, das Gelernte zu verwerten. Den Nutzen einer solchen Zusammenarbeit zwischen Seminar und Praxis hat die ganze Genossenschaftsbewegung. r.

Bibliographie

«Der Spatz.» * Die Dezember-Nummer beginnt mit einer ergreifenden Weihnachtserzählung von Ruedeli Staufer, dem kleinen Schulbuben und seiner Mutter, wie sie aufopfernd für einander lebten, bis schliesslich der Tod sie in der heiligen Nacht vereinte. Echte Weihnachtsstimmung lassen zahlreiche Illustrationen atmen. Der Bastler kommt voll auf seine Rechnung.

Eingelaufene Schriften

(Die folgenden Schriften sind leihweise von der Bibliothek des V. S. K. erhältlich oder können von der Buchhandlung Genossenschaft «Bücherfreunde», Basel, Aeschenvorstadt 67, bezogen werden.)

Böhler, Dr. E.: Das Preis- und Lohnproblem in volkswirtschaftlicher Beleuchtung. Zürich, 1941. 24 S.

Casson, Herbert N.: Was wir Angestellte tun können. Bern. 36 S.

Gossauer, Olga: Die Kartoffelküche. 238 Rezepte. Zürich, 1941. 71 S.

Grube, Dr. Hans: Werbung und Umsatzentwicklung bei Markenartikelunternehmungen. Leipzig, 1941. 144 S.

Jülich, H.: Die sozialen Grundlagen der Altersversorgung. Zürich. 58 S.

Müller, Dr. Robert: Der Konkurs der Genossenschaft nach schweizerischem Recht. Uster, 1941. 107 S.

Schraemli, Harry: Alkoholfreie Erfrischungs-Getränke. Lehrbuch für Zubereitung und Service sämtlicher alkoholfreier Getränkearten. Luzern, 1941. 111 S.

Wahlen, Dr. F. T.: Das Anbauwerk — Rückblick und Ausblick. 1941. 31 S.

Böhny, Ferd.: Wie fördern wir die berufliche Ertüchtigung der Jugend? Zürich. 11 S.

Bratschi, Robert: Mein Dienst — Mein Stolz. 1941/42. 322 plus (70) S.

Eidg. Kriegsernährungsamt: Was tun, wenn Fette und Öl knapp werden? 23 S.

Eidgenössische kriegswirtschaftliche Erlasse von Ende Oktober 1940 bis Ende März 1941. Zürich, 1941. 272 S.

Eidgenössische kriegswirtschaftliche Erlasse vom April bis Oktober 1941. 275 S.

Frauchiger, Friedrich: Kleine Staatskunde unseres Heimatlandes. Basel, 1941. 75 S.

Gotthard-Bund: Eid-Genössische Ordnung. Bern, 1941. 45 S.

Handschin, Hans: Die Genossenschaftsbewegung der schweizerischen Konsumenten. 1941. 36 S.

Handschin, Hans, Mühlemann, Dr. H. E., und Ruf, Dr. W.: Die Genossenschaftsbewegung der schweizerischen Konsumenten. 1941. 144 S.

Hanselmann, Dr. Heinrich: Fröhliche Charakterbildung. Zürich. 11 S.

Jucker, Emil: Geistige Ertüchtigung heisst denken lernen! Zürich. 16 S.

Knebel, Dr. Theodor: Die Grundsätze ordnungsmässiger Prüfung von Genossenschaften. Berlin, 1941. 213 S.

Oesch, Emil: Brevier der Tätigen. 1942. 80 S.

— Lebens-Kunst. Ein Brevier. 1942. 80 S.

Prache, Gaston: Les coopératives en France. Paris, 1941. 64 S.

Preisig, Elisabeth: Lohn- und Arbeitsverhältnisse bei Heimarbeiterinnen der Konfektionsindustrie im Kanton Appenzell A.-Rh. St. Gallen, 1941. 27 S.

Schollengenossenschaft GJZ: Statuten vom 2. Februar 1941. Basel, 1941. 5 S.

Stather, Dr. F., und Herfeld, Dr. H.: Kunststoffe an Stelle von Leder. München, 1940. 24 S.

Seiler, Eduard: Die Neuordnung der Arbeitslosenfürsorge und der Arbeitsbeschaffung im Zusammenhang mit der Revision der Lohn- und Verdienstausgleichskassen. Zürich, 1941. 22 S.

Steudler, R.: Le contrôle dans les sociétés coopératives de consommation. 1941. 113 S.

Verband schweiz. Konsumvereine (V. S. K.), Basel: 7 Grundsätze erobern die Welt. 1942. 15 S.

Viel, Dr. J.: Repetitorium für Buchhaltung und übriges Rechnungswesen. 29 S.

Villwock, G.: Hausarbeit leicht gemacht. Leipzig/Berlin, 1938. 35 S.

Wirz-Burri, P.: Wegleitung für die Betriebslehre. 28 S.

— Wie bestehe ich die Höhere Fachprüfung im Detailhandel? Olten, 1939. 28 S.

Ziegelmayer, Dr. W.: Die Feldküchengerichte. Berlin, 1941. 100 S.

Ziegler, Dr. Franz: Preisbilanz, Gewinnabschöpfung und kurzfristige Erfolgsrechnung im Handelsbetrieb. Wiesbaden, 1941. 104 S. + Anlage A—D.

Zimmermann, Alice: Die schweizerische Demokratie in den Werken Jeremias Gotthelfs und Gottfried Kellers. Basel, 1937. 55 S.

Soziale Arbeit

Schweizer Holzbaracken für Kinder in Frankreich

* Am 30. November wurden durch das Schweiz. Rote Kreuz, Kinderhilfe, zwei Holzbaracken aus der Schweiz abtransportiert, die für die Kinderfürsorge in der stark heimgesuchten Ortschaft Sedan bestimmt sind. Es handelt sich um Krippe und Pouponnière. Die Krippe in Sedan bestand bereits vor dem Krieg; sie befand sich in einem grossen Gebäude, in welchem ebenfalls Museum und Mütterschule untergebracht waren. Letztere beiden wurden vollständig zerstört. Die Krippe erlitt starke Beschädigungen, konnte aber doch noch zur Unterbringung der Mütterschule dienen, die in erster Linie weitergeführt werden musste. Die beiden Baracken kosteten mit der gesamten Einrichtung Fr. 35,000.—.

Ein Rechenschaftsbericht der Schweizerischen Kinderhilfe

* In wahrhaft überwältigender Weise hat das ganze Schweizer Volk sich für die Kinder Europas eingesetzt. Schon in den ersten zehn Monaten sind an Geldbeiträgen nahezu Fr. 5,673,000.— eingegangen, dazu 85,700 Kleider- und Wäschestücke und 5500 Paar Schuhe. Gleichzeitig wurden von den monatlichen Rationen an Lebensmitteln in den drei ersten Quartalen über 615,000 kg Lebensmittel, nahezu 13½ Millionen Seifeneinheiten, über 19 Millionen Schuhpunkte und mehr als 157,000 Textilcoupons zur Verwendung durch das Hilfswerk eingespart. 18,270 Freiplätze standen in den Familien zur Verfügung, was bei einem durchschnittlich dreimonatigen Aufenthalt einer weitern Leistung von 5½ Millionen Franken entspricht. 19,410 Kinder genossen bis heute die Wohltat eines

Erholungsaufenthaltes in der Schweiz. Zu erwähnen sind auch die Werke in Frankreich, die Hilfeleistungen nach Finnland, Serbien, Polen, die Patenschaften und besonders das Werk in Griechenland. Eine besondere Mission reiste Anfang Juli nach Athen, um die Verteilung der für einen Millionenbetrag in der Schweiz und im Balkan angekauften Lebensmittel zu organisieren; von Athen und dem Piräus aus, wo 25.000 Säuglinge in 120 Zentren Nahrung erhalten und ärztlich kontrolliert werden, wo ein schweizerisch-griechisches Komitee sich der kranken Kinder und der werdenden und stillenden Mütter annimmt und Spitäler und Polikliniken mit Medikamenten und Verbandstoff versieht, wurde die Hilfe auf das ganze Land und auf die Inseln ausgedehnt. Die Mission arbeitet eng zusammen mit einem aus Schweden und Schweizern bestehenden Komitee des Internationalen Roten Kreuzes und verteilt an die Kinder aus Kanada eingetroffenen Weizen und Trockengemüse, sowie andere Lebensmittel und Medikamente. Die Besetzungsmacht Italien hat ihr ebenfalls grössere Mengen von Lebensmitteln, vor allem Teigwaren, Käse und Mehl zur Verteilung an die Kinder beigesteuert.

Soviel schon von unserem Kinderhilfswerk empfangen und geleistet worden ist, dürfen wir in unserem Opferwillen nicht erlahmen, denn je länger der Krieg dauert und je furchtbarer er wird, um so grösser werden Unglück und Elend. Um 1943 die Hilfe für die kriegsgeschädigten Kinder fortsetzen zu können, seien die Sammlungen des Schweizerischen Roten Kreuzes, der Wochenbatzen und die Patenschaften dem Wohlwollen und der Mildtätigkeit der Eidgenossen auch weiterhin nachdrücklich empfohlen.

Zentralverwaltung

Stellenvermittlung

Da die seit Jahren der Treuhandabteilung des V. S. K. angeschlossene Abteilung für Stellenvermittlung infolge ungenügender Berücksichtigung seitens der Verbandsvereine nicht diejenigen Dienste leisten konnte, die von ihr hätten erwartet werden dürfen, gelangten wir vor einigen Monaten an unsere Verbandsvereine mit der Anfrage, ob sie an der Weiterführung dieser Abteilung ein Interesse haben oder nicht. Ein grosser Teil der Vereine äusserte sich für Beibehaltung der Abteilung Stellenvermittlung, unter ihnen viele Vereine, die diese Abteilung noch nie berücksichtigt haben.

Die Verbandsdirektion hat nun beschlossen, die Stellenvermittlung im Rahmen des V. S. K. auf einen neuen Boden zu stellen und die Abteilung für Stellenvermittlung vom 1. Januar 1943 an dem Departement Zentralverwaltung anzugliedern.

In Anbetracht dessen, dass die Anstellung von Personal ohne Spezialkenntnisse den Vereinen keine Schwierigkeiten bietet, wird sich die Abteilung Stellenvermittlung, um nur nützliche Arbeit zu leisten, lediglich mit der *Vermittlung von Bäckern, Konditoren, ersten und zweiten Verkäuferinnen sowie sog. Spezial-Verkäuferinnen* für die Branchen Manufaktur- und Schuhwaren, Haushaltungsartikel usw. beschränken. Wir werden den Verbandsvereinen, die sich für solches Personal interessieren, soweit möglich, mit vorliegenden, auf besondern Bewerbeformularen niedergeschriebenen Offerten dienen. Ueberdies werden wir periodisch unter der Rubrik «Genossenschaftlicher Arbeitsmarkt» erhaltene Offerten von Stellensuchenden im «Schweiz. Konsum-Verein» zur Kenntnis bringen.

Die Weiterführung unserer Stellenvermittlung wird davon abhängen, ob und inwieweit die Verbandsvereine vorliegende Offerten berücksichtigen können. Wir möchten deshalb die Vereinsverwaltungen ersuchen, bei Besetzung von Stellen sich jeweilen auch unserer Stellenvermittlung zu bedienen, die ihre Dienste den Vereinen sowohl als auch den Stellensuchenden kostenlos zur Verfügung stellt.

Wir hoffen, dass es unserer Abteilung für Stellenvermittlung möglich sein werde, den Verbandsvereinen bessere Dienste leisten zu können als bis anhin. Das Mass der Benützung dieser Abteilung wird bestimmen, ob sie, die vorderhand provisorisch weitergeführt wird, auch in der Zukunft fortbestehen kann.

Genossenschaftliches Seminar

(Stiftung von Bernhard Jaeggi)

Dem Genossenschaftlichen Seminar sind folgende Beträge überwiesen worden:

Fr. 200.— vom Konsumverein Davos,
» 50.— von der Konsumgenossenschaft Zäziwil und Umgebung, Zäziwil,
» 150.— von Frl. Eva Tschopp, Freidorf.

Diese Vergabungen werden hiermit bestens verdankt.

Arbeitsmarkt

Angebot

Ehepaar, mit mehrjähriger genossenschaftlicher Praxis, kautionsfähig und mit besten Zeugnissen ausgewiesen, wünscht Übernahme einer **Konsumfiliale** mit grösserem Umsatz. Offerten erbeten unter Chiffre A. B. 135 an den V. S. K., Basel 2.

Junge, tüchtige **Verkäuferin** der Manufakturwarenbranche sucht Stelle auf Frühjahr, eventuell schon auf Januar 1943. Offerten sind zu richten unter Chiffre M. G. 139 an den V. S. K., Basel 2.

Nachfrage

Konsumgenossenschaft der Ostschweiz mit sieben Verkaufslokalen, eigener Bäckerei, und einem Umsatz von Franken 540.000.—, sucht tüchtigen, **initiativen Verwalter.** Bewerber, die in ähnlicher Stellung sind, erhalten den Vorzug. Antritt 1. evtl. 15. März 1943. Anmeldungen mit Lebenslauf, Angaben über bisherige Tätigkeit, Alter, Lohnansprüche sind unter Beifügung einer Photo zu richten unter Chiffre A. S. 138 an den V. S. K., Basel 2.

INHALT: